



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

78. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 2024

Nummer 40

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
<b>203011</b>	09.12.2024	Zweite Verordnung zur Änderung der Qualifizierungsverordnung Justiz .....	1122
<b>20320</b> <b>20323</b>	04.12.2024	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. ....	1123
<b>2170</b>	04.12.2024	Verordnung über den finanziellen Ausgleich des Landesbetreuungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen und darauf beruhender Rechtsverordnungen (Betreuungsrecht-Belastungsausgleichsverordnung -BtR-BelAVO). ....	1129
<b>26</b>	19.11.2024	Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur „EAE“ zwischen der Stadt Bielefeld und dem Land Nordrhein-Westfalen. ....	1137
<b>300</b> <b>301</b> <b>311</b> <b>321</b>	04.12.2024	Verordnung zur Zusammenfassung von Verordnungen über Zuständigkeiten in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften .....	1144
<b>303</b>	09.12.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeiten für Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylgesetz. ....	1177
<b>75</b>	10.12.2024	<b>Gesetz zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen (Landeswärmepланungsgesetz NRW – LWPG).</b> ....	1177
<b>764</b>	04.12.2024	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die NRW.BANK im Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD-Aufgabenübertragungsverordnung – MHKBD-AÜVO) .....	1180
<b>822</b>	05.12.2024	Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen .....	1180
	12.12.2024	Hinweis zur Anpassung der Abonnementpreise für den Bezug der Printfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen .....	1182

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

203011

## Zweite Verordnung zur Änderung der Qualifizierungsverordnung Justiz

Vom 9. Dezember 2024

Auf Grund des § 7 Absatz 2 und 3 des Landesbeamten-gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

### Artikel 1

Die Qualifizierungsverordnung Justiz vom 19. August 2015 (GV. NRW. S. 616), die durch Verordnung vom 23. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung über die berufliche Entwicklung durch Qualifizierung innerhalb der Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes sowie des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (Qualifizierungsverordnung Justiz – QualiVO Justiz)“**

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Teil 2 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

#### „Teil 2

#### Regelungen der beruflichen Entwicklung

##### Kapitel 1

**Berufliche Entwicklung durch modulare Qualifizierung in die Laufbahngruppe 2, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes des Justizdienstes und des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen“**

b) Nach der Angabe zu § 8 werden folgende Angaben eingefügt:

#### „Kapitel 2

**Berufliche Entwicklung durch ein Masterstudium in die Laufbahngruppe 2, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes des Justizdienstes und des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen**

§ 9 Inhalt des Masterstudiums

§ 10 Organisation der Qualifizierung durch ein Masterstudium

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“

c) Die Angabe zum bisherigen § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Inkrafttreten“.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1

#### Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes sowie des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Diese Verordnung regelt die berufliche Entwicklung aus der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes sowie des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen in die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes derselben Fachrichtung durch modulare Qualifizierung oder Qualifizierung durch ein Masterstudium.“

4. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ziel der modularen Qualifizierung und der Qualifizierung durch ein Masterstudium ist es, die für die zukünftige Amtsausübung in der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des Justiz-

dienstes sowie des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 4

#### Zulassung, Auswahlverfahren

(1) Die oberste Dienstbehörde entscheidet, ob und in welchem Umfang sie die Möglichkeit einer beruflichen Entwicklung durch modulare Qualifizierung oder Qualifizierung durch ein Masterstudium eröffnet.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur modularen Qualifizierung oder Qualifizierung durch ein Masterstudium trifft die nach § 3 Absatz 1 zuständige Stelle im Anschluss an ein von ihr bestimmtes Auswahlverfahren auf der Grundlage der laufbahnrechtlichen Bestimmungen.

(3) Das Auswahlverfahren hat sich an den Anforderungen für die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes oder des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen zu orientieren.“

6. Die Überschrift des Teils 2 wird durch die folgenden Überschriften zu Teil 2 und Kapitel 1 ersetzt:

#### „Teil 2

#### Regelungen der beruflichen Entwicklung

##### Kapitel 1

**Berufliche Entwicklung durch modulare Qualifizierung in die Laufbahngruppe 2, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes des Justizdienstes und des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen“**

7. Nach § 8 wird folgendes Kapitel 2 eingefügt:

#### „Kapitel 2

**Berufliche Entwicklung durch ein Masterstudium in die Laufbahngruppe 2, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes des Justizdienstes und des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen**

#### § 9

#### Inhalt des Masterstudiums

(1) Der Masterstudiengang soll in der Regel folgende Studieninhalte aufweisen:

1. rechtliches Verwaltungshandeln,
2. wirtschafts- und finanzwissenschaftliches Verwaltungshandeln,
3. personalrechtliches Verwaltungshandeln,
4. organisatorisches Verwaltungshandeln sowie
5. Kommunikation und Führung in der Verwaltung.

(2) Der Masterstudiengang muss die unter Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Studieninhalte zusammen zu mindestens 50 Prozent des Gesamtstudienganges abdecken. Die unter Absatz 1 Nummer 3 bis 5 aufgeführten Inhalte müssen zusammen mindestens 40 Prozent des Gesamtstudienganges umfassen.

(3) Der Studiengang muss akkreditiert sein.

#### § 10

#### Organisation der Qualifizierung durch ein Masterstudium

(1) Masterstudiengang im Sinne des § 9 ist grundsätzlich der Masterstudiengang „Master of Public Management“ (MPM) der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW. Andere Masterstudiengänge können, soweit sie die Voraussetzungen nach § 9 erfüllen, nur im Einzelfall von der nach § 3 Absatz 1 zuständigen Stelle anerkannt werden. Bevor sich die Beamtin oder der Beamte in den Masterstudiengang einschreibt, berät die nach § 3 Absatz 1 zuständige Stelle die Beamtin oder den Beamten unter Einbeziehung des dienstlichen Interesses, ob der ausgewählte

Studiengang für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für die Amtergruppe der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt des Justizdienstes oder des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen geeignet ist. Berücksichtigt werden hierbei die fachlichen und persönlichen Belange der Beamtin oder des Beamten. Gegenstand und Ergebnis des Gesprächs sind insbesondere bezüglich des vereinbarten Studiengangs aktenkundig zu machen.

(2) Während des Studiums sind die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen sowie die Erbringung der Leistungsnachweise verpflichtend.

(3) Die Beamtinnen oder die Beamten übermitteln die Leistungsnachweise regelmäßig an die nach § 3 Absatz 1 zuständige Stelle.

(4) Die nach § 3 Absatz 1 zuständige Stelle unterstützt die Beamtinnen und die Beamten bei der Qualifizierung und steht während des Masterstudienganges mit ihnen in regelmäßigem, beratenden Kontakt.

## § 11

### Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in zuvor abgeleiteten Masterstudiengängen erfolgt auf Antrag der Beamtin oder des Beamten durch die Hochschule, die den Masterstudiengang anbietet.“

8. Der bisherige § 9 wird § 12.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2024

Der Minister der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Benjamin L i m b a c h

– GV. NRW. 2024 S. 1122

20320

20323

## Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Besoldungs- und des Versorgungsrechts

Vom 6. Dezember 2024

20320

## Artikel 1

### Verordnung zur Bestimmung der Besoldungsfestsetzungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Besoldungszuständigkeitsverordnung NRW – BesZVO NRW)

Es verordnen auf Grund

- des § 85 Absatz 1 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812) und des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 181 Absatz 5, § 184 Absatz 3 sowie § 185 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), die Landesregierung,
- des § 2 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) und des § 5 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der durch § 97 des Gesetzes vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) neu gefasst

worden ist, jeweils in Verbindung mit § 29 Absatz 5 Satz 2, § 30 Absatz 1 Satz 5, § 58 Absatz 3, § 60 Absatz 2 Satz 7, § 69 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 sowie § 79 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), von denen § 69 Absatz 2 und 4 durch Artikel 2 Nummer 7 und 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1075) geändert worden ist, der Ministerpräsident, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales und Bau und Digitalisierung, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft sowie der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei,

- des § 39 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), der durch Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1075) geändert worden ist, das Ministerium der Finanzen,
- des § 39 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) und des § 39 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), der durch Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1075) geändert worden ist, das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen,
- des § 39 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), der durch Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1075) geändert worden ist, das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen sowie
- des § 39 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), der durch Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1075) geändert worden ist, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

## § 1

### Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

(1) Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen ist, soweit § 5 nicht Abweichendes bestimmt, zuständig für die

1. Festsetzung und Auszahlung der Besoldung,
2. Rückforderung überzahlter Besoldung und
3. Nachversicherung von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Besoldung im Sinne des Satzes 1 sind alle Leistungen, die nach besoldungsrechtlichen Vorschriften geregelt sind. Für die Festsetzung und Auszahlung legt das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen die in den §§ 2 bis 4 aufgeführten Festsetzungen, Feststellungen, Entscheidungen und Gewährungen der dort bezeichneten Stellen zugrunde.

(2) Die Entscheidung über ein Absehen von der Rückforderung überzahlter Bezüge aus Billigkeitsgründen nach § 15 Absatz 2 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung trifft das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, sofern nicht aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung eine andere Stelle zuständig ist. Sofern das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, aus Billigkeitsgründen in Höhe von mehr als 5 000 Euro von einer Rückforderung abzusehen, ist vor einer Ent-

scheidung im Außenverhältnis die Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums einzuholen.

(3) Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang wegen der Nichterfüllung von Auflagen im Sinne des § 74 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes die Anwärterbezüge zurückzufordern sind, trifft das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen. Es berücksichtigt dabei die Feststellungen der Behörde oder Einrichtung, die für die Entlassung der Anwärtlerin oder des Anwärters zuständig ist oder während der Dauer des Vorbereitungsdienstes zuständig gewesen wäre. Die Zuständigkeit gilt auch hinsichtlich der Rückforderung von Anwärtersonderzuschlägen gemäß § 76 Absatz 3 des Landesbesoldungsgesetzes.

(4) Die in § 12 Absatz 2 Satz 2, § 48 Absatz 2 Satz 4 und § 79 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes sowie aufgrund von § 13 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes geregelten Zuständigkeiten bleiben unberührt.

## § 2

### **Oberste Landesbehörden, Landesoberbehörden, Landesmittelbehörden und Schulen sowie die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit**

(1) Die obersten Landesbehörden, die Landesoberbehörden und die Landesmittelbehörden sowie die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sind jeweils zuständig für

1. die Festsetzung der Erfahrungsstufe,
2. die Feststellung der vergütungsfähigen Stunden und des Stundensatzes für die Mehrarbeitsvergütung,
3. die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen und der Merkmale für die Gewährung von funktionsgebundenen Stellenzulagen, Erschwerniszulagen, sonstigen Zulagen und sonstigen Vergütungen,
4. die Festsetzung von Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen sowie die erforderliche Feststellung für die Gewährung eines Sonderzuschlags nach § 69 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes, soweit die Anspruchsvoraussetzungen auf Merkmalen beruhen, die nur der personalaktenführenden Dienststelle bekannt sind, und
5. die Feststellung der auf Anwärterbezüge anzurechnenden anderen Einkünfte

der bei ihnen beschäftigten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.

Die Zuständigkeit der Landesmittelbehörden nach Satz 1 gilt grundsätzlich auch für die Beamtinnen und Beamten der ihnen nachgeordneten unteren Landesbehörden, sofern nicht aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung eine andere Stelle zuständig ist. Für die Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Aufgaben durch die Beschäftigungsbehörden wahrgenommen.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Schulen sind hinsichtlich der Mehrarbeitsvergütung und der Unterrichtsvergütung für Studienreferendarinnen und Studienreferendare sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zuständig für die Feststellung der an ihren Schulen erteilten vergütungsfähigen Stunden.

## § 3

### **Einrichtungen des Landes einschließlich Landesbetriebe**

Einrichtungen des Landes einschließlich Landesbetriebe nehmen die Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 für die bei ihnen beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter wahr, soweit sich nicht aus der Übersicht zu § 3 der Anlage zu dieser Verordnung die Zuständigkeit einer anderen Behörde ergibt. Bei Beamtinnen und Beamten, die zum Zwecke der Ausbildung einer Einrichtung oder einem Landesbetrieb zugewiesen oder an eine Einrichtung oder einen Landesbetrieb abgeordnet sind, bleibt für die Zuständigkeit die zuweisende oder abordnende Stelle maßgebend.

## § 4

### **Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsseinrichtungen**

(1) Für die in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 genannten Aufgaben, soweit nicht die Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten, für Wechselschichtdienst, Schichtdienst sowie die Lehrzulage betroffen sind, sind zuständig für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, die beschäftigt sind bei

1. den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Amtsgerichten die Präsidentin oder der Präsident des jeweiligen Oberlandesgerichts,
2. dem Oberverwaltungsgericht und den Verwaltungsgerichten die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts,
3. den Finanzgerichten die Präsidentin oder der Präsident des jeweiligen Finanzgerichts,
4. dem Landessozialgericht und den Sozialgerichten die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts,
5. den Landesarbeitsgerichten und den Arbeitsgerichten die Präsidentin oder der Präsident des jeweiligen Landesarbeitsgerichts,
6. den Generalstaatsanwaltschaften und den Staatsanwaltschaften die jeweilige Generalstaatsanwältin oder der jeweilige Generalstaatsanwalt.

(2) Für die in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Aufgaben und für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen und der Merkmale für die Gewährung

1. der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten,
2. der Zulage für Wechselschichtdienst,
3. der Zulage für Schichtdienst und
4. der Lehrzulage

sind die Beschäftigungsdienststellen zuständig.

(3) § 1 Absatz 3 gilt entsprechend, auch hinsichtlich der Rückforderung von Anwärtersonderzuschlägen, bei Anwärtnerinnen und Anwärtern des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes in den Justizvollzugsseinrichtungen.

(4) Für die Entscheidung über Anträge der als Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher tätigen Beamtinnen und Beamten auf Festsetzung einer Vergütung bei Verhinderung oder Erkrankung nach § 4 Absatz 1, 3 und 4 der Gerichtsvollziehervergütungsverordnung vom 9. Dezember 2014 (GV.NRW.S. 880) in der jeweils geltenden Fassung sowie über Anträge auf Festsetzung einer besonderen Vergütung nach § 5 der Gerichtsvollziehervergütungsverordnung ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig.

(5) Für die in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 genannten Aufgaben sind für die bei den Justizvollzugs-einrichtungen beschäftigten Beamtinnen und Beamten die Beschäftigungsdienststellen zuständig.

## § 5

### **Besondere Zuständigkeiten**

(1) Die Festsetzung und Auszahlung der Besoldung einschließlich der Rückforderung etwaiger überzahlter Bezüge obliegt für die Beamtinnen und Beamten des Landtags der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags.

(2) Für die Berechnung und Festsetzung der Vergütung für die Beamtinnen und Beamten im Vollstreckungsdienst gemäß § 68 des Landesbesoldungsgesetzes sind die Beschäftigungsdienststellen zuständig.

(3) Für die Übermittlung der für die Berechnung der anteiligen Besoldung erforderlichen Daten in Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 23 Absatz 4 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV.NRW.S. 2, ber. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung sind die personalaktenführenden Dienststellen zuständig. Die personalaktenführenden Dienststellen können diese Zuständigkeit auf die Beschäftigungsdienststellen übertragen.

(4) Zuständigkeitsbestimmungen für die Vergabe von Leistungsbezügen und für die Gewährung von For-

schungs- und Lehrzulagen nach Maßgabe der §§ 33 bis 38 und des § 62 des Landesbesoldungsgesetzes, die aufgrund von § 39 des Landesbesoldungsgesetzes durch Rechtsverordnung festgelegt worden sind, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

## § 6

### Widerspruchsverfahren, Vertretung des Landes bei Klagen

Soweit nach dieser Verordnung Zuständigkeiten auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen übertragen sind, ist dieses auch zuständig:

- für die Entscheidung über den Widerspruch, sofern ein Vorverfahren nach § 54 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung und § 103 Absatz 1 des Landesbeamtenstatusgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen ist, sowie
- für die Vertretung des Landes in allen sich aus den übertragenen Zuständigkeiten ergebenden Rechtsstreitigkeiten.

## § 7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Besoldungszuständigkeitsverordnung NRW vom 27. November 1979 (GV. NRW. S. 990), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 686) geändert worden ist, außer Kraft.

20320

## Artikel 2

### Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Auf Grund des § 65 Satz 1 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), von denen § 92 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 5 Nummer 16 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 656) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern“ durch die Wörter „der Landesbesoldungsordnung A“ ersetzt.
- § 22 wird wie folgt geändert:
  - Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:
 

„(2) Eine Zulage in Höhe von 170,00 Euro monatlich erhält, wer als Polizeivollzugsbeamtin oder Polizeivollzugsbeamter in einem Personenschutzkommando verwendet wird.

(3) Eine Verwendung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte nicht mehr unmittelbar Angehörige oder Angehöriger der Spezialeinheiten ist, jedoch Tätigkeiten mit Bezug zu den Spezialeinheiten ausübt, den Nachweis der Leistungsfähigkeit regelmäßig erbringt und im Alarmierungsfall bei den Spezialeinheiten eingesetzt werden kann.“
  - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

20323

## Artikel 3

### Verordnung zur Bestimmung der Versorgungsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Versorgungsrechts (Versorgungszuständigkeitsverordnung – VersZVO)

Es verordnen auf Grund

- des § 57 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) die Landesregierung,
- des § 2 Absatz 3 und des § 104 Satz 2 des Landesbeamtenstatusgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), des § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) und des § 2 Absatz 2 sowie des § 100 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812) der Ministerpräsident, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft sowie der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei, der Präsident des Landtages, die Präsidentin des Landesrechnungshofes, die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes und die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit:

## § 1

### Versorgungsbezüge

Die Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten des Landes werden, soweit § 2 nichts Abweichendes bestimmt, vom Landesamt für Besoldung und Versorgung festgesetzt, berechnet und abgerechnet.

## § 2

### Unfallfürsorge

Die Unfallfürsorge nach Abschnitt 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 656) geändert worden ist, wird gewährt

- für aktive Beamtinnen und Beamte von den Behörden, die für die Festsetzung der Erfahrungsstufen zuständig sind,
- für aktive Richterinnen und Richter von der Präsidentin oder dem Präsidenten der oberen Landesgerichte, je für ihren Geschäftsbereich und
- im Übrigen vom Landesamt für Besoldung und Versorgung.

Abweichend von Nummer 1 können für Beamtinnen und Beamte der Polizeibehörden im Sinne des § 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1008) geändert worden ist, und für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Sinne des § 109 Abs. 1 des Landesbeamtenstatusgesetzes die Befugnisse vom Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen auf das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei übertragen werden.

## § 3

### Versorgungsausgleich, Versorgungslastenteilung

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung ist zuständig für die

- Wahrnehmung der Befugnisse des Versorgungsträgers nach § 219 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) geändert worden ist, für die Erteilung von Auskünften nach § 220 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die Festsetzung des Kapitalabtrages nach § 73 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes,

2. Erstattung von Aufwendungen der Versicherungsträger gemäß § 225 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 329) geändert worden ist, und für die Beitragszahlung gemäß § 225 Absatz 1 und 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – und
3. Festsetzung, Zahlung, Einziehung und Erstattung von Abfindungen und weiteren Zahlungsansprüchen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 137) sowie nach Abschnitt 11 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.

#### § 4

##### Allgemeine versorgungsrechtliche Befugnisse

(1) Es werden übertragen die Befugnisse der obersten Dienstbehörden des Landes nach

1. § 17 Absatz 3 Satz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes die Anordnung der Nachuntersuchung auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
2. § 34 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes die Feststellung, dass das Ableben einer Verschollenen oder eines Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist,
  - a) für aktive Beamtinnen und Beamte auf die Behörden, die für die Festsetzung der Erfahrungsstufen zuständig sind,
  - b) für aktive Richterinnen und Richter auf die Präsidentinnen oder Präsidenten der oberen Landesgerichte, je für ihren Geschäftsbereich sowie
  - c) für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auf die nach Nummer 1 zuständige Behörde,
3. § 57 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
  - a) die Bestimmung des Zahlungsempfängers nach § 21 Absatz 2 und § 22 Absatz 1 Satz 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes,
  - b) die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 8 Absatz 3, den §§ 9 bis 11, § 15 Absatz 2 und § 82 Absatz 2 Satz 2 bis 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes sowie
  - c) die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften nach den § 18, § 27 Absatz 4, § 28 Absatz 2 Satz 2 und § 31 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes auf die nach Nummer 1 zuständige Behörde,
4. § 57 Absatz 7 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes die Entscheidung zur Bestellung einer Empfangsbvollmächtigten oder eines Empfangsbvollmächtigten auf die nach Nummer 1 zuständige Behörde,
5. § 76 Absatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes den Entzug und die Wiederzuerkennung der Versorgungsbezüge bei Verletzung der Anzeigepflicht auf die nach Nummer 1 zuständige Behörde und
6. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes die Entscheidung über die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit, für den Geschäftsbereich des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums auf die Präsidentinnen und Präsidenten sowie Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen, soweit diese für die Bewilligung eines Urlaubs nach § 27 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92), die zuletzt durch Verordnung vom 10. September 2024 (GV. NRW. S. 620) geändert worden ist, zuständig sind.

(2) Absatz 1 Nummer 2 findet keine Anwendung für Polizeipräsidentinnen und -präsidenten.

#### § 5

##### Befugnisse auf dem Gebiet der Unfallfürsorge

(1) Auf dem Gebiet der Unfallfürsorge werden übertragen die Befugnisse der obersten Dienstbehörden des Landes nach

1. § 54 Absatz 3 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes die Anerkennung eines Unfalls als Dienstunfall mit Ausnahme der besonderen Voraussetzungen des § 43 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
  - a) für Beamtinnen und Beamte auf die Behörden, die für die Festsetzung der Erfahrungsstufen zuständig sind, und
  - b) für Richterinnen und Richter auf die Präsidentinnen oder Präsidenten der oberen Landesgerichte, je für ihren Geschäftsbereich,
2. § 38 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes die Erstattung von Sachschäden auf die nach Nummer 1 zuständigen Behörden,
3. § 54 Absatz 2 Satz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes die Zuerkennung der Unfallfürsorgeleistungen von einem früheren Zeitpunkt auf die nach Nummer 1 zuständigen Behörden,
4. § 44 Absatz 3 und § 49 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes die Bewilligung und Erhöhung des Unterhaltsbeitrages auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
5. § 54 Absatz 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes die Anordnung zur amtsärztlichen Untersuchung für aktive Beamtinnen und Beamte sowie für Richterinnen und Richter auf die nach Nummer 1 zuständigen Behörden, im Übrigen auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung sowie
6. § 53 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes die Versagung der Unfallfürsorgeleistungen für aktive Beamtinnen und Beamte sowie für Richterinnen und Richter auf die nach Nummer 1 zuständigen Behörden, im Übrigen auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Polizeipräsidentinnen oder Polizeipräsidenten und die Leiterinnen oder Leiter der den obersten Dienstbehörden unmittelbar unterstehenden Gerichte, Behörden und Einrichtungen. § 2 Satz 2 gilt für § 5 Absatz 1 Nummer 1a) entsprechend.

#### § 6

##### Rückforderung von Versorgungsbezügen

In den Fällen des § 1 und § 2 Nummer 3 wird die Entscheidung über das Absehen von der Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge aus Billigkeitsgründen nach § 64 Absatz 2 Satz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung übertragen. Soll in Höhe von mehr als 5 000 Euro von einer Rückforderung abgesehen werden, ist vor einer Entscheidung im Außenverhältnis die Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums einzuholen.

#### § 7

##### Sachschadensersatz

(1) Für Entscheidungen über den Ersatz von Sachschäden nach § 82 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 447) geändert worden ist, werden als Dienstvorgesetzte die Leiterinnen oder Leiter der in § 5 Absatz 1 Nummer 1 genannten Behörden bestimmt. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums werden abweichend von Absatz 1 Satz 1 für Entscheidungen über den Ersatz von Sachschäden nach § 82 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes bis zur Höhe von 3 000 Euro die Präsidentinnen oder Präsidenten der Verwaltungsgerichte und der Landgerichte, die Direktorinnen oder Direktoren der Amtsgerichte und die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und -staatsanwälte als Dienstvorgesetzte bestimmt.

**§ 8****Widerspruchsverfahren,  
Vertretung des Landes bei Klagen**

Soweit nach dieser Verordnung Zuständigkeiten auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen übertragen sind, ist dieses auch zuständig:

1. für die Entscheidung über den Widerspruch, sofern ein Vorverfahren nach § 54 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung und § 103 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen ist, sowie
2. für die Vertretung des Landes in allen sich aus den übertragenen Zuständigkeiten ergebenden Rechtsstreitigkeiten.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Versorgungszuständigkeitsverordnung vom 22. März 1978 (GV. NRW. S. 150), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2012 (GV. NRW. S. 395) geändert worden ist, außer Kraft.

**Artikel 4****Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

Silke G o r i ß e n

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Ina B r a n d e s

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,  
Internationales sowie Medien und  
Chef der Staatskanzlei

Nathanael L i m i n s k i

Düsseldorf, den 4. Dezember 2024

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

André K u p e r

Düsseldorf, den 4. Dezember 2024

Die Präsidentin des Landesrechnungshofes

Dr. Brigitte M a n d t

Düsseldorf, den 6. Dezember 2024

Die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs

Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara D a u n e r - L i e b

Düsseldorf, den 5. Dezember 2024

Die Landesbeauftragte für Datenschutz  
und Informationsfreiheit

Bettina G a y k

**Anlage**  
**Übersicht zu § 3 BesZVO NRW**

**Abweichende Zuständigkeiten für Einrichtungen des Landes einschließlich Landesbetriebe**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einrichtung	Zuständige Stelle für die Aufgaben in Spalte 3	Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 Nummer
	1	2	3
1	Abschiebungshafteinrichtungen	Bezirksregierung Detmold	1, 2, 3 u. 4
2	Zentren für Schulpraktische Lehrerausbildung des Landes Nordrhein-Westfalen	Bezirksregierung*)	1, 3 u. 4
3	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten	Bezirksregierung Köln	1, 2 u. 3
4	Sammlung „Kunst aus Nordrhein-Westfalen“ Kornelimünster / Aachen des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft	Bezirksregierung Köln	1, 2 u. 3
5	Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU)	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	1, 2 u. 3

\*) Zuständig ist jeweils die Landesmittelbehörde, in deren Geschäftsbereich die Einrichtung ihren Sitz hat.

2170

**Verordnung  
über den finanziellen Ausgleich des Landes-  
betreuungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen und  
darauf beruhender Rechtsverordnungen  
(Betreuungsrecht-Belastungsausgleichsverordnung  
-BtR-BelAVO)**

**Vom 4. Dezember 2024**

Auf Grund des § 6 Nummer 2 des Landesbetreuungsgesetzes vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1431) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

**§ 1**

**Anwendungsbereich und Grundlage**

(1) Für die wesentlichen Belastungen der kreisfreien und der Großen kreisangehörigen Städte sowie der Kreise als örtliche Betreuungsbehörden, und der Landschaftsverbände als Landesbetreuungsämter wird ein finanzieller Ausgleich nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt.

(2) Die festgestellten Belastungen ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Kostenfolgebewertung. Wesentliche Belastungen im Sinne des Absatzes 1 infolge der Änderungen des Landesbetreuungsgesetzes vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124) durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 499) sowie das Gesetz zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1062) und der Betreuungsvereinefinanzierungsverordnung vom 15. März 2023 (GV. NRW. S. 170) wurden mit der unabhängigen gutachterlichen Untersuchung vom 11. Juli 2024 festgestellt, welche gemäß § 7 Absatz 2 des Landesbetreuungsgesetzes vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt wurde.

**§ 2**

**Belastungsausgleich und Verteilschlüssel**

(1) Für die Durchführung der Aufgaben nach dem Landesbetreuungsgesetz, der Betreuungsvereinefinanzierungsverordnung vom 15. März 2023 (GV. NRW. S. 170) in der jeweils geltenden Fassung und der Betreuerregistrierungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2023 (GV. NRW. S. 152) in der jeweils geltenden Fassung wird ein Belastungsausgleich gewährt. Der Belastungsausgleich wird gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 des Landesbetreuungsgesetzes rückwirkend zum 1. Januar 2023 gewährt.

(2) Es ergibt sich ein jährlicher Belastungsausgleich für die örtlichen Betreuungsbehörden

1. für das Jahr 2023 in Höhe von 9513638,00 Euro,
2. ab dem Jahr 2024 in Höhe von 8502197,00 Euro.

(3) Die Verteilung der Ausgleichsbeträge nach Absatz 2 auf die örtlichen Betreuungsbehörden erfolgt anhand des Anteils der in ihrem Zuständigkeitsgebiet lebenden Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Landesamtes für Information und Technik. Die Verteilung erfolgt anhand der Bevölkerungszahlen zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres.

(4) Es ergibt sich ein jährlicher Belastungsausgleich für die Landesbetreuungsämter

1. für das Jahr 2023 in Höhe von 881840,00 Euro,
2. für das Jahr 2024 in Höhe von 613020,00 Euro und
3. ab dem Jahr 2025 in Höhe von 1519917,00 Euro.

(5) Die Verteilung der Ausgleichsbeträge nach Absatz 4 entfällt zu jeweils 50 Prozent auf die beiden Landesbetreuungsämter.

**§ 3**

**Zuständigkeit**

Das für Soziales zuständige Ministerium leistet den finanziellen Ausgleich für jedes Jahr und zahlt ihn jeweils spätestens am 1. Februar aus. Der Belastungsausgleich für die Jahre 2023 und 2024 wird rückwirkend am 1. Februar 2025 beglichen.

**§ 4**

**Inkrafttreten, Evaluation**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Über eine mögliche Anpassung der in dieser Verordnung festgelegten Belastungsausgleiche wird aufgrund der nach § 7 Absatz 3 des Landesbetreuungsgesetzes vorzunehmenden Evaluation entschieden.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2024

Der Minister

für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Karl-Josef L a u m a n n

## Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1)

Die durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 499) sowie des Gesetzes zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1062) sowie der daraufhin ergangenen Betreuungsvereinefinanzierungsverordnung vom 15. März 2023 (GV. NRW. S. 170) und der Betreuerregistrierungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2023 (GV. NRW. S. 152) entstehenden kommunalen Belastungen im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden Konnex AG, wurden mit der unabhängigen gutachterlichen Untersuchung vom 11. Juli 2024 festgestellt, welche gemäß § 7 Absatz 2 des Landesbetreuungsgesetzes durchgeführt wurde. Der Kostenfolgenabschätzung wurden die nach wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit entstehenden notwendigen durchschnittlichen Kosten zugrunde gelegt.

Die Umstände der übertragenen Aufgaben für die örtlichen Betreuungsbehörden (Tabelle 1) und für die Landesbetreuungsämter (Tabelle 2) ergeben sich im Einzelnen aus der nachfolgenden Darstellung (§ 3 Absatz 3 Nummer 1 KonnexAG).

**Tabelle 1: Abschätzung der Fallzahlen und des Zeitaufwands für die örtlichen Betreuungsbehörden**

Norm und Inhalt der Neuregelung nach BtOG	durchschnittlicher Zeitaufwand*	Fallzahl hochgerechnet	Zeitaufwand insgesamt
§ 2 Absatz 3 BtOG: Ausweitung der Zuständigkeit für Beglaubigungen	0,9	4 560	4 095,97
§ 5 Absatz 2 BtOG: Ehegattenvertretung	0,75	14 557	10 936
§ 5 Absatz 2 BtOG: Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung mit Betreuungsvereinen	1,02	4 288	4 371,77
§ 5 Absatz 2 BtOG: Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern über Begleitung und Unterstützung	1,18	5 729	6 782,39
§ 6 Absatz 3 BtOG: Förderaufgaben	0,63	21 314	13 480,47
§ 7 Absatz 1 und 2 BtOG: Öffentliche Beglaubigung; Verordnungsermächtigung	0,61	15 956	9 672,76
§ 9 Absatz 2 BtOG: Information an die Stammbehörde und Betreuungsgericht bei Kenntnis von Eignungsmängeln	1,5	561	840,43
§ 10 BtOG: Mitteilung an Betreuungsverein	0,41	12 548	5 149,12

§ 11 Absatz 1 Nummer 4 BtOG: Prüfung der Erforderlichkeit vor Verlängerung der Betreuung in geeigneten Fällen	4,19	11 359	47 576,57
§ 12 Absatz 1 / § 21 BtOG: Begründung des Betreuungsvorschlags, Vorlage von Nachweisen ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, Prüfung der Anbindung an einen Verein	2,06	19 178	39 466,85
§ 12 Absatz 2 BtOG: Betreuervorstellung (sofern nicht beim Anhörungstermin vertreten)	0,94	8 143	7 669,3
§ 12 Absatz 3 BtOG: Nachfrage bei der Stammbehörde	0,6	4 422	2 668,06
§ 24 BtOG: Zulassungs- und Registrierungsverfahren für Neufälle	5,52	760	4 199,1
§ 25 Absatz 1 BtOG: Mitteilungs- und Nachweispflichten der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer	0,95	7 291	6 906,06
§ 25 Absatz 2 und 3 BtOG: Laufende Vorlagen durch Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer	0,7	884	618,55
§ 26 BtOG: Umgang mit den Daten für eine Registrierung	0,47	2 446	1 159
§ 27 BtOG: Widerruf der Registrierung	5,17	47	242,37
§ 27 Absatz 2 BtOG: Rücknahme der Registrierung	3,51	35	124,33
§ 27 Absatz 3 BtOG: Löschung der Registrierung	0,37	110	41,09
§ 27 Absatz 4 BtOG: Information an Stammbehörde	1,11	121	133,37
§ 28 BtOG: Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes der Berufsbetreuerin oder des Berufsbetreuers	0,95	125	119,41
§ 29 BtOG: Fortbildung	0,42	1 118	470,62
§ 31 Absatz 2 BtOG: Beratungsanspruch Geheimnisträger	1,9	1 387	2 634,67
§ 32 BtOG: Zulassungs- und Registrierungsverfahren der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer für Altfälle	3,87	27	103,98
§ 1835 Absatz 3 und 5 BGB Vermögensverzeichnis	1,97	74	145,11

\*dezimal Angaben

**Tabelle 2: Abschätzung der Fallzahlen und des Zeitaufwands für die Landesbetreuungsämter**

<b>Norm und Inhalt der Neuregelung, § 14 Absatz 1 BtOG (i.V.m. § 3 LBtG), im Einzelnen:</b>	<b>Durchschnittlicher Zeitaufwand*</b>	<b>Fallzahl hochgerechnet</b>	<b>Zeitaufwand insgesamt</b>
§ 5 ff. BtRegV Anerkennung von Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen sowie Sachkundelehrgängen	54	6	324,0
§ 7 Absatz 3 BtRegV Beratung zur Registrierung	6,9	252	1 738,8

§ 1 ff. BVFinanzierungsVO Veränderungen zur bisherigen Anerkennung von Betreuungsvereinen	7,4	155	1 147,0
§ 3 BVFinanzierungsVO Prüfung Betreuungsvereine	108	20	2 160,0
§ 5 ff. BVFinanzierungsVO Antragsverfahren zur Finanzierung der Betreuungsvereine	8,6	155	1 333,0
§ 7 Absatz 7 BVFinanzierungsVO Bewilligungsverfahren zur Finanzierung der Betreuungsvereine	3,7	155	573,5
§ 12 Absatz 4 BVFinanzierungsVO Finanzierungsnachweisverfahren zur Finanzierung der Betreuungsvereine	13,6	156	2 121,6
§ 10 Absatz 2 BVFinanzierungsVO Aufhebungs- und Rückforderungsverfahren zur Finanzierung der Betreuungsvereine	6,3	180	1 134,0
§ 12 Absatz 1 und 2 BVFinanzierungsVO Tätigkeitsbericht	17,2	156	2 683,2
§ 11 Absatz 2 BVFinanzierungsVO Zielvereinbarungsgespräche	44	155	6 820,0
§ 3 BVFinanzierungsVO Konzept zu den Aufgaben nach den §§ 15 und 16 BtOG	16,5	155	2 557,5
§ 6a LBtG Auskunftspflichten	63	2	126,0

\*dezimal Angaben

Zu den übertragenen Aufgaben sind keine Ausführungsvorschriften ergangen oder vorgesehen (§ 3 Absatz 3 Nummer 1 KonnexAG). Auf Grundlage der Verordnung entstehen keine Leistungen an Dritte § 3 Absatz 3 Nummer 2 KonnexAG.

### Abschätzung der Kostenfolgen für die örtlichen Betreuungsbehörden

Es wurde für die einzelnen Aufgaben nach Neuregelung des BtOG der in Tabelle 3 dargestellte Personalaufwand festgestellt und folgende Personalkosten für die Kommunen ermittelt (§ 3 Absatz 3 Nummer 3 KonnexAG). Eingerechnet ist der Sachaufwand für einen Büroarbeitsplatz (§ 3 Absatz 3 Nummer 4 KonnexAG).

**Tabelle 3: Abschätzung der Kostenfolgen der örtlichen Betreuungsbehörden  
Norm und Inhalt der Neuregelung nach BtOG**

Norm und Inhalt der Neuregelung nach BtOG	VZÄ*	Euro/Stunde**	Euro
§ 2 Absatz 3 BtOG: Ausweitung der Zuständigkeit für Beglaubigungen	2,59	50,70	207 668
§ 5 Absatz 2 BtOG: Ehegattenvertretung	6,90	50,70	555 365
§ 5 Absatz 2 BtOG: Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung mit Betreuungsvereinen	2,76	50,49	220 726

§ 5 Absatz 2 BtOG: Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern über Begleitung und Unterstützung	4,28	50,86	344 951
§ 6 Absatz 3 BtOG: Förderaufgaben	8,51	50,69	683 345
§ 7 Absatz 1 und 2 BtOG: Öffentliche Beglaubigung; Verordnungsermächtigung	6,11	50,53	488 769
§ 9 Absatz 2 BtOG: Information an die Stammbehörde und Betreuungsgericht bei Kenntnis von Eignungsmängeln	0,53	48,20	40 513
§ 10 BtOG: Mitteilung an Betreuungsverein	3,25	47,62	245 216
§ 11 Absatz 1 Nummer 4 BtOG: Prüfung der Erforderlichkeit vor Verlängerung der Betreuung in geeigneten Fällen	30,04	50,81	2 417 569
§ 12 Absatz 1 / § 21 BtOG: Begründung des Betreuungsvorschlags, Vorlage von Nachweisen ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuern, Prüfung der Anbindung an einen Verein	24,92	49,74	1 962 908
§ 12 Absatz 2 BtOG: Betreuervorstellung (sofern nicht beim Anhörungstermin vertreten)	4,84	49,84	382 205
§ 12 Absatz 3 BtOG: Nachfrage bei der Stammbehörde	1,68	49,84	132 970
§ 24 BtOG: Zulassungs- und Registrierungsverfahren für Neufälle	2,65	49,62	208 347
§ 25 Absatz 1 BtOG: Mitteilungs- und Nachweispflichten der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer	4,36	47,49	328 002
§ 25 Absatz 2 und 3 BtOG: Laufende Vorlagen durch Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer	0,39	47,25	29 224
§ 26 BtOG: Umgang mit den Daten für eine Registrierung	0,73	47,33	54 859
§ 27 BtOG: Widerruf der Registrierung	0,15	48,53	11 763
§ 27 Absatz 2 BtOG: Rücknahme der Registrierung	0,08	48,56	6 037
§ 27 Absatz 3 BtOG: Löschung der Registrierung	0,03	48,09	1 976
§ 27 Absatz 4 BtOG: Information an Stammbehörde	0,08	47,83	6 379
§ 28 BtOG: Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes der Berufsbetreuerin oder des Berufsbetreuers	0,08	47,76	5 703
§ 29 BtOG: Fortbildung	0,30	47,38	22 296
§ 31 Absatz 2 BtOG: Beratungsanspruch Geheimnisträger	1,66	50,14	132 104
§ 32 BtOG: Zulassungs- und Registrierungsverfahren der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer für Altfälle	0,07	49,06	5 101
§ 1835 Absatz 3 und 5 BGB Vermögensverzeichnis	0,09	49,68	7 209
<b>Gesamt</b>	<b>107,08</b>		<b>8 501 203</b>

\*VZÄ In Bezug auf 1.584 Stunden pro Jahr

\*\*Kosten Euro pro Stunde: Brutto-Personalkosten einschließlich Kosten des Arbeitsplatzes

Anmerkung: Abweichungen bei den dargestellten Zahlen ergeben sich aus im Gutachten vorgenommenen Rundungen.

Die Abschätzung des sonstigen anfallenden aufgabenspezifischen Sachaufwands (§ 3 Absatz 3 Nummer 4 KonnexAG) ergab Kosten in Höhe von 61 574 Euro.

Die Abschätzung der einmalig anfallenden Investitionskosten für die Erfüllung der Aufgabe beträgt 240 147 Euro sowie die Abschätzung der Kosten für die Vorbereitung der Betreuungsrechtsreform betragen 771 294 Euro (§ 3 Absatz 3 Nummer 5 KonnexAG).

Die Abschätzung der Gebühreneinnahmen (§ 3 Absatz 4 KonnexAG) beträgt 60 580 Euro.

In Tabelle 4 werden die Kostenfolgen für die örtlichen Betreuungsbehörden errechnet (§ 3 Absatz 6 KonnexAG).

**Tabelle 4: Kostenfolgen für die Betreuungsbehörden**

	<b>2023</b>	<b>Ab 2024</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
Personalbedarf und Sachaufwand für einen Büroarbeitsplatz (§ 3 Absatz 3 Nummer 3, Nummer 4 KonnexAG)	8 501 203	8 501 203
Sonstiger aufgabenspezifischer Sachaufwand (§ 3 Absatz 3 Nummer 4 KonnexAG)	61 574	61 574
Einmalige Investitionskosten (§ 3 Absatz 3 Nummer 5 KonnexAG)	240 147	
Kosten für die Vorbereitung der Betreuungsrechtsreform (§ 3 Absatz 3 Nummer 5 KonnexAG)	771 294	
Gebühren (§ 3 Absatz 4 Konnex AG)	-60 580	-60 580
<b>Gesamt</b>	<b>9 513 638</b>	<b>8 502 197</b>

#### **Abschätzung der Kostenfolgen für die Landesbetreuungsämter**

Es wurde für die einzelnen Aufgaben nach Neuregelung des BtOG der in Tabelle 5 dargestellte Personalaufwand festgestellt und folgende Personalkosten für die Landschaftsverbände ermittelt (§ 3 Absatz 3 Nummer 3 KonnexAG). Eingerechnet ist der Sachaufwand für einen Büroarbeitsplatz (§ 3 Absatz 3 Nummer 4 KonnexAG)

**Tabelle 5: Abschätzung der Kostenfolgen der Landesbetreuungsämter**

<b>Norm und Inhalt der Neuregelung, § 14 Absatz 1 BtOG (i.V.m. § 3 LBtG), im Einzelnen:</b>	<b>VZÄ*</b>	<b>Euro/Stunde**</b>	<b>Euro</b>
§ 5 ff. BtRegV Anerkennung von Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen sowie Sachkundelehrgängen	0,20	76,14	24 670
§ 7 Absatz 3 BtRegV Beratung zur Registrierung	1,10	69,93	121 589
§ 1 ff. BVFinanzierungsVO Veränderungen zur bisherigen Anerkennung von Betreuungsvereinen	0,72	62,49	71 681
§ 3 BVFinanzierungsVO Prüfung Betreuungsvereine	1,36	62,49	134 988
§ 5 ff. BVFinanzierungsVO Antragsverfahren zur Finanzierung der Betreuungsvereine	0,84	62,49	83 305
§ 7 Absatz 7 BVFinanzierungsVO Bewilligungsverfahren zur Finanzierung der Betreuungsvereine	0,36	62,49	35 840
§ 12 Absatz 4 BVFinanzierungsVO Finanzierungsverfahren zur Finanzierung der Betreuungsvereine	1,34	62,49	132 588
§ 10 Absatz 2 BVFinanzierungsVO Aufhebungs- und Rückforderungsverfahren zur Finanzierung der Betreuungsvereine	0,72	62,49	70 868
§ 12 Absatz 1 und 2 BVFinanzierungsVO Tätigkeitsbericht	1,69	62,49	167 685
§ 11 Absatz 2 BVFinanzierungsVO Zielvereinbarungsgespräche	4,31	69,93	476 903
§ 3 BVFinanzierungsVO Konzept zu den Aufgaben nach den §§ 15 und 16 BtOG	1,61	76,14	194 733
§ 6a LBtG Auskunftspflichten	0,08	57,68	7 267
<b>Gesamt</b>	<b>14,34</b>		<b>1 522 117</b>

\*VZÄ In Bezug auf 1 584 Stunden pro Jahr

\*\*Kosten Euro pro Stunde: Brutto-Personalkosten einschließlich Kosten des Arbeitsplatzes

Anmerkung: Abweichungen bei den dargestellten Zahlen ergeben sich aus im Gutachten vorgenommenen Rundungen.

Die Abschätzung des sonstigen anfallenden aufgabenspezifischen Sachaufwand (§ 3 Absatz 3 Nummer 4 KonnexAG) ergab Kosten in Höhe von 0 Euro.

Die Abschätzung der einmalig anfallenden Investitionskosten für die Erfüllung der Aufgabe beträgt 0 Euro. Die Abschätzung der Kosten für die Vorbereitung der Betreuungsrechtsreform betragen 86 426 Euro im Jahr 2022, 194 309 Euro im Jahr 2023 und 23 143 Euro im Jahr 2024 (§ 3 Absatz 3 Nummer 5 KonnexAG).

Die Abschätzung der Gebühreneinnahmen (§ 3 Absatz 4 KonnexAG) beträgt 2 200 Euro.

Ebenfalls in Abzug zu bringen sind die in den Jahren 2023 und 2024 bereits auf vertraglicher Grundlage geleisteten Zahlungen für die Durchführung der Aufgaben nach § 3 LBtG.

In Tabelle 6 werden die Kostenfolgen für die Landesbetreuungsämter errechnet. Die Kosten für die Aufgaben der Landesbetreuungsämter nach § 3 BVFinanzierungsVO Konzept zu den Aufgaben nach §§ 15 und 16 BtOG und § 11 Absatz 2 BVFinanzierungsVO Zielvereinbarungsgespräche werden ab dem 1. Januar 2025 ausgeglichen.

**Tabelle 6: Kostenfolgen Landesbetreuungsämter**

	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>Ab 2025</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
Personalbedarf und Sachaufwand für einen Büroarbeitsplatz (§ 3 Absatz 3 Nummer 3, Nummer 4 KonnexAG)	850 481	850 481	1 522 117
Kosten für die Vorbereitung der Betreuungsrechtsreform (§ 3 Absatz 3 Nummer 5 KonnexAG)	280 735	23 143	
Gebühren (§ 3 Absatz 4 Konnex AG)	-2 200	-2 200	-2 200
Vertraglich geregelte Ausgleichszahlung für die Aufgaben nach § 3 LBtG	-247 176	-258 404	
<b>Gesamt</b>	<b>881 840</b>	<b>613 020</b>	<b>1 519 917</b>

26

**Bekanntmachung  
des öffentlich-rechtlichen Vertrages  
zur „EAE“  
zwischen der Stadt Bielefeld  
und dem Land Nordrhein-Westfalen**

**Vom 19. November 2024**

siehe Anlage

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen der

**Stadt Bielefeld**

vertreten durch

den Oberbürgermeister

- nachfolgend **Stadt** genannt -

und dem



**Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die  
Bezirksregierung Detmold**

diese vertreten durch

die Regierungspräsidentin

- nachfolgend **Land** genannt –

- gemeinsam: „Parteien“ genannt -

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer in Bielefeld („**EAE**“) geschlossen.

## Inhalt

Präambel

- |   |  |
|---|--|
| § 1 Gegenstand des Vertrages                      | § 5 Laufzeit und Kündigung   |
| § 2 Bezeichnung und Gesamtverantwortung           | § 6 Kostenersatz, Abrechnung,<br>Zahlungsmodalitäten               |
| § 3 Zuständigkeit der Stadt Bielefeld             | § 7 Personalbedarfe und Anpassung der<br>Registrierungskapazitäten |
| § 4 Zuständigkeit der Bezirksregierung<br>Detmold | § 8 Arbeitszeiten  |
|   | § 9 Vertragliche Anpassung   |
|   | § 10 Schlussbestimmungen   |

Die Funktionsbezeichnungen des Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

## **Präambel**

Mit Erlass vom 11.07.2023 zur Steuerung des Asylsystems im Sollprozess hat das MKJFGFI festgelegt, dass die vollständige Registrierung nach § 16 Asylgesetz („Vollregistrierung“) aller Asylsuchenden ausschließlich durch die Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) vorgenommen wird.

Die Bezirksregierung macht mit dieser Vereinbarung von der Möglichkeit der Regelung des § 9 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) Gebrauch. Sie überträgt die Wahrnehmung für die in § 3 dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben der ZAB Bielefeld.

Durch den verfügten Wegfall der Aufgabe des Registrierens und damit zusammenhängender weiterer Aufgaben ist ein Bereich der bisherigen Tätigkeit der ZAB der Stadt Bielefeld für die Bezirksregierung Detmold weggefallen. Aus diesem Grund wurde der bestehende öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Bezirksregierung Detmold und der Stadt Bielefeld mit Wirkung zum 31.12.2024 gekündigt. Dennoch sind sich die Parteien darüber einig, dass eine weitere Zusammenarbeit mit einem geänderten Aufgabenkanon fortgeführt werden soll:

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand dieses Vertrages ist der Betrieb einer Erstaufnahme von Flüchtlingen in Bielefeld im Sinne des AsylG und der ZustAVO NW sowie die Zuordnung der verschiedenen Aufgaben einer EAE.

## **§ 2 Bezeichnung und Gesamtverantwortung**

- 2.1 Die Einrichtung firmiert unter „Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge des Landes NRW – EAE Bielefeld“.
- 2.2 Die Gesamtverantwortung für den Betrieb der EAE Bielefeld verbleibt in der Zuständigkeit des Landes.
- 2.3 Land und Stadt sind sich darüber einig, dass sich die Aufgaben der Stadt an den Prozessabläufen zur Unterbringung und Verteilung von Flüchtlingen in NRW orientieren und dass sich die in Bielefeld bestehenden Prozessabläufe bei Veränderungen anpassen müssen. Im Laufe der Zeit können sowohl bereits übernommene Aufgaben gegen Kostenreduzierung entfallen bzw. sich im Umfang reduzieren oder erweitern, als auch neue Aufgaben gegen Kostenersatz gem. § 4 dieser Vereinbarung hinzukommen.

## **§ 3 Zuständigkeit der Stadt Bielefeld**

Die nachstehend aufgelisteten Aufgaben in der EAE Bielefeld werden von der Stadt im Auftrag des Landes wahrgenommen. Der Betrieb der EAE Bielefeld ist auf eine Kapazität von täglich 100 Zugängen ausgerichtet. Die Unterbringungskapazität beträgt in den Einrichtungen am Südring 450

Plätze und im ehem. Hotel Oldentruper Hof 500 Plätze. Eine Belegung dieser Einrichtungen oberhalb der Kapazitäten soll vermieden werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Aufgaben:

1. Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), insbesondere bei der Zuführung zum Bundesamt.

Dies beinhaltet insbesondere (nicht abschließend):

- Identifizierung von Folgeantragstellern und Weiterleitung dieser Personen zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie Organisation des Transfers in die zuständige Kommune bzw. Landesunterkunft (bei Fällen einer Zuständigkeit des Landes NRW) oder in andere Bundesländer (exNRW). Bei exNRW-Fällen Ausdruck und Aushändigung einer Fahrkarte und Organisation der Abreise;
  - Erstellung der EAE Sollprozessliste;
  - Organisation der Abreise in andere Bundesländer, wenn indiziert (exNRW-Fälle; in diesem Fall Ausstellung einer sog. Anlaufbescheinigung und Weitergabe von Unterlagen an anderes Bundesland (§ 21 AsylG));
  - Transfer zu den Ankunftszentren des BAMF zur Anhörung für den Zeitraum des EAE-Aufenthalts. Im Einzelfall zählt hierzu auch die Erteilung von Auflagen u. a. zur räumlichen Beschränkung des Aufenthalts (§§ 56, 59 AsylG);
  - Transfer in eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE);
2. Belehrungen nach § 50 Absatz 4 und § 60a Absatz 2d des Aufenthaltsgesetzes (war alt 1.),
  3. Verwahrung und Weitergabe von Unterlagen nach § 21 des Asylgesetzes (war alt 2.),
  4. Begleitung des Röntgenprozesses (Verbringung der Personen in den Warteraum, Beaufsichtigung, Abgleich der Anwesenden mit aktueller Röntgenliste) sowohl von AsylantragstellerInnen als auch von AntragstellerInnen nach § 24 AufenthG.

Für die von der Stadt wahrzunehmenden Aufgaben und das von der Stadt eingesetzte Personal bleiben die Rechte und Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld aus § 62 GO NRW, insbes. aus der ihm obliegenden Organisations- und Personalhoheit, die Rechte des städtischen Personalrates, der Gleichstellungsstelle und der Schwerbehindertenvertretung unberührt. Gleiches gilt für die Prüfrechte des städtischen Fachbereichs Rechnungsprüfung.

## **§ 4 Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold**

Die Bezirksregierung ist zuständig für

- 4.1 Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (§§ 44 ff. AsylG) und illegal Eingereisten (§ 15 a AufenthG i. V. m. § 10 ZustAVO);
- 4.2 Gesundheitsuntersuchung i. S. v. § 62 AsylG, § 36 IfSG unter Einschluss der in § 62 AsylG vorgesehenen Röntgenaufnahme der Atmungsorgane
- 4.3 Abrechnung der stationären und ambulanten Krankenkosten (inkl. Medikamentenkosten, Transportkosten, Kosten für Dolmetscher in Krankenhäusern)

- 4.4 Bestimmung derjenigen Zentralen Unterbringungseinrichtung, in der die ausländische Person nach § 47 des Asylgesetzes zu wohnen verpflichtet ist und
- 4.5 Verteilung von Asylbegehrenden aus den Erstaufnahmeeinrichtungen auf einzelne Zentrale Unterbringungseinrichtungen.

## **§ 5 Laufzeit**

- 5.1 Die vorliegende Vereinbarung ist in ihrer Geltung für beide Vertragsparteien unbefristet. Die Vereinbarung erlischt automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die EAE nicht mehr auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld betrieben werden sollte.
- 5.2 Eine Kündigung kann nur bis zum 31.01. eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. desselben Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 5.3 Das für beide Vertragsparteien im Einzelfall bestehende Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Entwicklung der Flüchtlingszahlen den Betrieb der Einrichtung obsolet werden lässt oder wenn durch Veränderungen im Landesaufnahmesystem die Prozesse innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen erheblich verändert werden.
- 5.4 Im Fall einer Kündigung oder des Erlöschens nach § 5.1 vereinbaren die Vertragsparteien eine angemessene Übergangslösung mit dem Ziel, die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der EAE unter dem Vorbehalt deren Eignung, Leistungsfähigkeit und Qualifikation in anderen Bereichen der Stadtverwaltung einzusetzen. Die Rechte des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld aus § 62 GO NRW, insbes. aus der ihm obliegenden Organisations- und Personalhoheit, bleiben unberührt. Als angemessen im Sinne dieser Vereinbarung gilt ein Zeitraum von einem Jahr. Sollte in Einzelfällen mehr Zeit benötigt werden, einigen sich die Parteien über einen Verlängerungszeitraum.

## **§ 6 Kostenersatz, Abrechnung und Zahlungsmodalitäten**

- 6.1. Die notwendigen Kosten für die von der Stadt im Rahmen dieser Vereinbarung wahrgenommenen Tätigkeiten nach § 3 dieser Vereinbarung in der EAE Bielefeld werden ihr vom Land vollständig erstattet.
- 6.2 Die laufenden Kosten gliedern sich insbesondere in:
  - Personalkosten,
  - Personalnebenkosten,
  - Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamtinnen und Beamte,
  - Personalgemeinkosten und
  - Sach- und Betriebskosten.

Den zu erstattenden Kosten wird eine Auflistung entsprechend Anlage 1 zu Grunde gelegt.

Die Kalkulation der dargestellten Kosten erfolgt grundsätzlich auf Basis der Berechnungskriterien und -verfahren der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

- 6.3 Es wird vereinbart, dass das Land der Stadt weiterhin jeweils im Voraus vierteljährlich Vorschüsse für die laufenden Kosten gem. Nummer 6.2 zahlt. Grundlage für die

Vorschusszahlungen bildet die städtische Kalkulation des jährlichen Abrechnungsbetrages auf Basis der von der Stadt ermittelten Durchschnittsgehälter/-vergütungen für die eingesetzten Dienstkräfte je Besoldungs-/Entgeltgruppe.

Die spitz- bzw. quartalsweise Endabrechnung der laufenden Kosten gem. Nummer 6.2 durch die Stadt, mit Gegenrechnung der bereits gezahlten Vorschüsse, erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Quartals bis spätestens zum Ende des darauffolgenden Monats. Das Land behält sich eine weitergehende Prüfung der Abrechnung im Einzelfall vor.

- 6.4 Das Eigentum an erworbenen Gütern geht mit Kostenerstattung im Wege des Besitzkonstituts an das Land über, wobei der Stadt die Einrichtungsgegenstände im Wege der Leihe zur zweckgebundenen Verwendung in der EAE Bielefeld durch das Land zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 7 Personalbedarfe und Anpassung der Registrierungskapazitäten**

- 7.1. Für die von der Stadt wahrzunehmenden Aufgaben wird einvernehmlich die Personalbemessung auf Basis der vom Land vorgegebenen durchschnittlichen täglichen Zugängen vereinbart (siehe hierzu § 3).
- 7.2. Über die angemessene Personalausstattung erfolgt einmal jährlich im Zusammenhang mit den Stellenplanberatungen der Stadt Bielefeld und den erforderlichen Verfahren i.S.d. § 80 Abs.4 GO NRW eine Abstimmung zwischen dem Land und der Stadt. Sofern ein Partner zwischenzeitlich aufgrund einer etwaigen Erhöhung oder Verringerung der Flüchtlingszahlen eine Änderung der Personalressourcen für erforderlich erachtet, werden sich die Partner über eine denkbare Personalanpassung abstimmen. § 5.4 findet bei einer Personalreduzierung entsprechende Anwendung.

## **§ 8 Arbeitszeiten**

Die gemeinsamen Planungen der Parteien hinsichtlich Personalbemessung und Personaleinsatz basieren auf den bisherigen Erfahrungswerten des Landes bei der Flüchtlingsunterbringung in NRW, sowie auf den Prognosen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Da die reale Belastung der EAE Bielefeld zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, erklärt sich die Stadt bereit, bei außergewöhnlichen Belastungsspitzen aller Erstaufnahmeeinrichtungen in NRW eine auf die Bewältigung der Lage gerichtete Gesamtstrategie des Landes nachhaltig zu unterstützen. Im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen können hierzu Mehrarbeit oder Überstunden durch die Stadt angeordnet werden. Ebenso kann hierauf durch geeignete Arbeitszeitmodelle reagiert werden. Die Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte des städtischen Personalrates sind hierbei zu wahren.

## **§ 9 Vertragliche Anpassung**

Eine mögliche Anpassung des Vertrages bei wesentlichen Veränderungen erfolgt im Bedarfsfalle auf der Grundlage des § 60 VwVfG NRW. Weitergehende vertragliche Anpassungen sind nicht vorgesehen. Das Recht der Vertragsparteien, eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen, bleibt unberührt.

## § 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- 10.2 Die Parteien verpflichten sich, im Zusammenhang mit diesem Vertrag alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Vertragsverstößen oder -störungen jeglicher Art zu ergreifen. Sie werden im gegenseitigen Einvernehmen zugunsten einer schnellstmöglichen und für beide Seiten zufriedenstellenden Vertragsdurchführung und im Sinne dieses Vertrages zusammenwirken, wobei jeweils auf die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners Rücksicht zu nehmen ist.

## § 11 In Kraft treten

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Detmold, den 29.9.24

Bielefeld, den 19.11.2024

für das Land Nordrhein-Westfalen

für die Stadt

B ö l l i n g

C l a u s e n

300  
301  
311  
321

**Verordnung zur Zusammenfassung von  
Verordnungen über Zuständigkeiten in der Justiz  
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom 4. Dezember 2024

300

**Artikel 1**

**Verordnung über Zuständigkeiten in der Justiz  
(Justizzuständigkeitsverordnung – JuZuVO)**

Auf Grund

- (Kammern für Handelssachen) des § 93 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), der durch Artikel 17 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) neu gefasst worden ist,
- (Auswärtige Strafkammern) des § 78 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
- (Gerichtstage der Arbeitsgerichte) des § 14 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 333) geändert worden ist,
- (Gerichtstage der Sozialgerichte) des § 7 Absatz 1 Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535),
- (Bereitschaftsdienst) des § 22c des Gerichtsverfassungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 4 Nummer 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist,
- (Mahnverfahren) des § 689 Absatz 3 Satz 1 bis 3, des § 703c Absatz 3 und des § 703d Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 689 Absatz 3 Satz 1 bis 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781),
- (Familiensachen) des § 23d des Gerichtsverfassungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist,
- (Personenstandssachen) des § 74 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), von denen Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 22 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist,
- (Ansprüche aus Veröffentlichungen) des § 13a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) neu gefasst worden ist,
- (Handels-, Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Partnerschaftsregister) des § 23d des Gerichtsverfassungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist,
- (Schiffsregister) des § 1 Absatz 2 und des § 65 Absatz 1 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133),
- (Maschinelle Führung des Grundbuchs und Berggrundbuchsachen) des § 1 Absatz 3 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114),
- (Grundbuchsachen der Waldgenossenschaften) des § 42 Absatz 7 des Gemeinschaftswaldgesetzes vom 8. April 1975 (GV. NRW. S. 304),
- (Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen) des § 1 Absatz 2, des § 163 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2, des § 170a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 163 Absatz 1 und § 1 Absatz 2 sowie des § 171 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 1 Absatz 2 durch § 28 des Gesetzes vom 8. Februar 1957 (BGBl. I S. 18) eingefügt, § 163 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 24 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127) geändert, § 170a Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 3 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1963 (BGBl. I S. 293) neu gefasst und § 171 Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 2 Nummer 26 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127) neu gefasst worden ist, jeweils in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- (Gruppen-Gerichtsstand in Insolvenzsachen) des § 2 Absatz 2 und 3 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), von denen Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 866) angefügt worden ist,
- (Restrukturierungssachen) des § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256),
- (Verbandsklageverfahren) des § 3 Absatz 3 des Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272, S. 2),
- (Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz) des § 32b Absatz 2 der Zivilprozessordnung und des § 7 Absatz 6 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240),
- (Gesellschaftsrecht und Recht der Versicherungsverträge auf Gegenseitigkeit) des § 71 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) neu gefasst worden ist, des § 12 Absatz 2 des Spruchverfahrensgesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), der zuletzt durch Artikel 42 Nummer 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, des § 10 Absatz 5 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), der zuletzt durch Artikel 73 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, des § 99 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), der zuletzt durch Artikel 74 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, des § 125 des Umwandlungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 27 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 10 des Umwandlungsgesetzes, von denen § 71 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) und § 10 des Umwandlungsgesetzes zuletzt durch Artikel 73 Nummer 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, der § 320 Absatz 3 Satz 3 und § 327c Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes, jeweils in Verbindung mit § 293c Absatz 2 des Aktiengesetzes, von denen § 320 Absatz 3 Satz 3 durch Artikel 6 Nummer 11 Buchstabe c des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) eingefügt, § 327c Absatz 2 Satz 4 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 542) und § 293c Absatz 2 zuletzt durch Artikel 74 Nummer 25 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, des § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), der durch

- Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) geändert worden ist,
- des § 18 Absatz 2 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuches vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981),
- des § 189 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), der zuletzt durch Artikel 14 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist,
- des § 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974), der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist,
- jeweils in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 99 des Aktiengesetzes, von denen § 71 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) neu gefasst und § 99 des Aktiengesetzes zuletzt durch Artikel 26 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist,
- des § 132 Absatz 3 Satz 1 des Aktiengesetzes, der durch Artikel 74 Nummer 11 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) neu gefasst worden ist, und des § 260 Absatz 3 Satz 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 99 des Aktiengesetzes, der zuletzt durch Artikel 26 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist,
- des § 191 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der durch Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 132 Absatz 3 Satz 1 des Aktiengesetzes, der durch Artikel 74 Nummer 11 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) neu gefasst worden ist, § 260 Absatz 3 Satz 1 des Aktiengesetzes, § 71 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 99 des Aktiengesetzes, von denen § 71 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) neu gefasst und § 99 des Aktiengesetzes zuletzt durch Artikel 26 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist,
- (Wertpapier- und Übernahmerecht) des § 66 Absatz 3 Satz 1 bis 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822),
  - (Unternehmenstransaktionen, Informationstechnologie, Erneuerbare Energien) der
    - § 13a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) neu gefasst worden ist,
    - § 72a Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) neu gefasst worden ist,
    - § 119a Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der durch Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) neu gefasst worden ist,
  - (Kartell- und Energiewirtschaftsrecht) des § 89 Absatz 1, des § 92 Absatz 1 und des § 93 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), von denen § 89 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 294), § 92 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 35 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) und § 93 durch Artikel 1 Nummer 36 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist,
- sowie
- des § 103 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621),
  - (Vergaberecht) des § 171 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) neu gefasst worden ist,
  - (Wettbewerbsstreitsachen) des § 14 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), der durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2568) neu gefasst worden ist,
  - (Unionsmarken-, Gemeinschaftsgeschmacksmuster-, Patent-, Sortenschutz-, Gebrauchsmusterstreitsachen und Topographieschutzsachen) des § 122 Absatz 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), der zuletzt durch Artikel 5 Nummer 14 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist,
  - des § 63 Absatz 2 des Designgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 122),
  - des § 143 Absatz 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), der durch Artikel 2 Absatz 7 Nummer 4 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) geändert worden ist,
  - des § 38 Absatz 2 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), der durch Artikel 2 Absatz 19 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) geändert worden ist,
  - des § 27 Absatz 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), der durch Artikel 2 Absatz 8 Nummer 2 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) geändert worden ist,
- und
- des § 11 Absatz 2 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), der durch Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist,
  - (Designstreitsachen, Kennzeichenstreitsachen und Urheberrechtsstreitsachen sowie Streitigkeiten nach dem Olympiamarkenschutzgesetz) des § 52 Absatz 2 des Designgesetzes,
  - des § 140 Absatz 2 des Markengesetzes,
  - des § 105 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist,
- und
- des § 9 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen vom 31. März 2004 (BGBl. I S. 479),
  - (Geschäftsgeheimnisstreitsachen) des § 15 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466),
  - (Schiedsrichterliche Angelegenheiten) des § 1062 Absatz 5 Satz 1 der Zivilprozessordnung,
  - (Grenzüberschreitende Prozesskosten- und Beratungshilfe) des § 1077 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und des § 10 Absatz 3 des Beratungshilfegesetzes vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), der durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3392) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1077 der Zivilprozessordnung, der zuletzt durch Artikel 145 Nummer 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
  - (Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007) des § 1104a der Zivilprozessordnung, der durch Artikel 1 Nummer 22 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) eingefügt worden ist,
  - (Angelegenheiten nach dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden) des § 11 Absatz 3, des § 16 Absatz 2, des § 23 Absatz 1 Satz 1, des § 25 Absatz 1, des § 26 Satz 1, des § 28 Absatz 1 Satz 2, der §§ 29, 30, des § 71 Absatz 2 Satz 4, des § 72 Satz 2 und des § 79 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

- (Rechtshilfe) des § 1069 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 und des § 1074 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 der Zivilprozessordnung, von denen § 1069 Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe d des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, § 1069 Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe f des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, § 1074 Absatz 3 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, und § 1074 Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe e des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist,
- und des § 16a Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) eingefügt worden ist,
- (Entschädigungssachen) des § 208 Absatz 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und der Artikel V Nummer 4 Absatz 1 und Artikel VI Nummer 7 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315),
- (Binnenschiffahrtssachen) des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 99 Nummer 4 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist,
- (Landwirtschaftssachen) des § 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- (Baulandsachen) des § 219 Absatz 2 und des § 229 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- (Strafsachen gegen Erwachsene) des § 58 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der durch § 179 Nummer 1 des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) geändert worden ist,
- (Jugendstrafsachen) des § 33 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), der durch Artikel 7 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) geändert worden ist,
- (Verkehrsordnungswidrigkeiten) des § 68 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
- (Steuerordnungswidrigkeiten) des § 391 Absatz 2 in Verbindung mit § 410 Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61),
- (Umweltstrafsachen und Umweltordnungswidrigkeiten) des § 58 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der durch § 179 Nummer 1 des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) geändert worden ist, und des § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
- (Lebensmittel- und Futtermittelstrafsachen sowie Lebensmittel- und Futtermittelordnungswidrigkeiten) des § 58 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der durch § 179 Nummer 1 des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) geändert worden ist, und des § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
- (Strafvollzugsgesetz) des § 121 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der durch § 179 Nummer 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) eingefügt worden ist,
- (Vollstreckung ausländischer Geldsanktionen) des § 58 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der durch § 179 Nummer 1 des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) geändert worden ist, in Verbindung

mit § 87g Absatz 2 Satz 7 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), der durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 18. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1408) eingefügt worden ist,

- (Durchsuchungsanordnungen und Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz) des § 23d des Gerichtsverfassungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium der Justiz:

## Teil 1

### Gerichtsverfassung

#### § 1

#### Kammern für Handelssachen

Kammern für Handelssachen werden gebildet

##### 1. im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

bei den Landgerichten

- a) Düsseldorf,
- b) Duisburg,
- c) Kleve,
- d) Krefeld,
- e) Mönchengladbach und
- f) Wuppertal,

##### 2. im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

bei den Landgerichten

- a) Arnsberg,
- b) Bielefeld,
- c) Bochum,
- d) Detmold,
- e) Dortmund,
- f) Essen,
- g) Hagen,
- h) Münster,
- i) Paderborn und
- j) Siegen,

##### 3. im Oberlandesgerichtsbezirk Köln

bei den Landgerichten

- a) Aachen,
- b) Bonn und
- c) Köln

jeweils für den Landgerichtsbezirk.

#### § 2

#### Auswärtige Strafkammern

Auswärtige Strafkammern werden gebildet

##### 1. im Landgerichtsbezirk Münster

bei dem Amtsgericht Bocholt für die Bezirke der Amtsgerichte Bocholt und Borken,

##### 2. im Landgerichtsbezirk Kleve

bei dem Amtsgericht Moers für die Bezirke der Amtsgerichte Moers und Rheinberg.

Diesen Strafkammern wird für die Bezirke der genannten Amtsgerichte die gesamte Tätigkeit der Strafkammer des Landgerichts mit Ausnahme der in § 74 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I, S. 1077) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Verbrechen zugewiesen.

### § 3

#### Gerichtstage der Arbeitsgerichte

Es halten Gerichtstage ab

1. das Arbeitsgericht Aachen in Düren und Heinsberg,
2. das Arbeitsgericht Arnsberg in Brilon,
3. das Arbeitsgericht Bocholt in Ahaus und Coesfeld,
4. das Arbeitsgericht Bonn in Euskirchen,
5. das Arbeitsgericht Hamm in Lippstadt,
6. das Arbeitsgericht Iserlohn in Lüdenscheid,
7. das Arbeitsgericht Mönchengladbach in Neuss,
8. das Arbeitsgericht Münster in Ahlen und Beckum,
9. das Arbeitsgericht Siegburg in Gummersbach,
10. das Arbeitsgericht Siegen in Olpe,
11. das Arbeitsgericht Solingen in Leverkusen,
12. das Arbeitsgericht Wesel in Kleve und Moers,
13. das Arbeitsgericht Wuppertal in Velbert.

### § 4

#### Gerichtstage der Sozialgerichte

Es halten Gerichtstage ab

1. das Sozialgericht Detmold in Bielefeld, Höxter, Minden und Paderborn,
2. das Sozialgericht Dortmund in Altena, Arnsberg, Bochum, Hagen, Hamm, Meschede, Siegen und Soest,
3. das Sozialgericht Düsseldorf in Krefeld, Mönchengladbach, Solingen und Wuppertal,
4. das Sozialgericht Duisburg in Essen, Geldern, Kleve und Wesel,
5. das Sozialgericht Köln in Bonn, Euskirchen, Gummersbach und Siegburg,
6. das Sozialgericht Münster in Ahaus, Beckum, Bocholt, Borken und Rheine.

### § 5

#### Bereitschaftsdienst

(1) Für folgende Amtsgerichte wird ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt:

1. **im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf**  
Landgerichtsbezirk Düsseldorf  
für die Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen,
2. **im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm**
  - a) **Landgerichtsbezirk Bochum**  
für die Amtsgerichte Bochum und Witten,  
für die Amtsgerichte Herne und Herne-Wanne,
  - b) **Landgerichtsbezirk Dortmund**  
für die Amtsgerichte Kamen und Unna,
  - c) **Landgerichtsbezirk Siegen**  
für die Amtsgerichte Lennestadt und Olpe,
3. **im Oberlandesgerichtsbezirk Köln**  
**Landgerichtsbezirk Aachen**  
für die Amtsgerichte Aachen und Eschweiler, soweit die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes nicht gemäß Absatz 2 dem Amtsgericht Aachen zugewiesen sind.

(2) Die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes werden zugewiesen:

1. **im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf**
  - a) **Landgerichtsbezirk Duisburg**  
dem Amtsgericht Duisburg

für die Amtsgerichte Duisburg, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Ruhrort und Mülheim an der Ruhr, wobei zum Bereitschaftsdienst auch die Richterinnen und Richter des Landgerichts Duisburg heranzuziehen sind,

und

dem Amtsgericht Oberhausen

für die Amtsgerichte Dinslaken, Oberhausen und Wesel, wobei zum Bereitschaftsdienst auch die Richterinnen und Richter des Landgerichts Duisburg heranzuziehen sind,

- b) **Landgerichtsbezirk Kleve**

dem Amtsgericht Kleve

für die Amtsgerichte Geldern, Kleve und Rheinberg, wobei zum Bereitschaftsdienst auch die Richterinnen und Richter des Landgerichts Kleve heranzuziehen sind,

- c) **Landgerichtsbezirk Krefeld**

dem Amtsgericht Krefeld

für die Amtsgerichte Krefeld, Kempen und Nette-tal,

- d) **Landgerichtsbezirk Mönchengladbach**

dem Amtsgericht Mönchengladbach

für die Amtsgerichte Erkelenz, Grevenbroich, Mönchengladbach, Mönchengladbach-Rheydt und Viersen, wobei zum Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Mönchengladbach auch die Richterinnen und Richter des Landgerichts Mönchengladbach heranzuziehen sind,

- e) **Landgerichtsbezirk Wuppertal**

dem Amtsgericht Wuppertal

für die Amtsgerichte Wuppertal, Mettmann, Remscheid, Solingen und Velbert, wobei zum Bereitschaftsdienst auch die Richterinnen und Richter des Landgerichts Wuppertal heranzuziehen sind,

## 2. im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

- a) **Landgerichtsbezirk Arnsberg**

dem Amtsgericht Arnsberg

für die Amtsgerichte Arnsberg, Brilon, Marsberg, Medebach, Menden (Sauerland), Meschede, Schmallerberg, Soest, Warstein und Werl, wobei zum Bereitschaftsdienst auch die Richterinnen und Richter des Landgerichts Arnsberg heranzuziehen sind,

- b) **Landgerichtsbezirk Bielefeld**

dem Amtsgericht Bielefeld

für die Amtsgerichte Bad Oeynhausen, Bielefeld, Bünde, Gütersloh, Halle (Westf.), Herford, Lübbecke, Minden, Rahden und Rheda-Wiedenbrück die Haft-, Unterbringungs- und Ermittlungsrichtersachen nach der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), dem Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537) jeweils in der jeweils geltenden Fassung sowie die Freiheitsentziehungssachen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen,

dem Amtsgericht Minden

für die Amtsgerichte Bad Oeynhausen, Bünde, Herford, Lübbecke, Minden und Rahden

sowie

dem Amtsgericht Gütersloh

für die Amtsgerichte Gütersloh, Halle (Westf.) und Rheda-Wiedenbrück die übrigen Geschäfte des Bereitschaftsdienstes, wobei zum Bereitschaftsdienst

im Landgerichtsbezirk Bielefeld auch die Richterinnen und Richter des Landgerichts Bielefeld heranzuziehen sind,

**c) Landgerichtsbezirk Detmold**

dem Amtsgericht Detmold  
für die Amtsgerichte Detmold und Blomberg,

**d) Landgerichtsbezirk Essen**

dem Amtsgericht Gelsenkirchen  
für die Amtsgerichte Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen, Gladbeck und Marl, wobei zum Bereitschaftsdienst auch die Richterinnen und Richter des Landgerichts Essen heranzuziehen sind,  
und  
dem Amtsgericht Hattingen

für die Amtsgerichte Essen-Borbeck, Essen-Steele und Hattingen, wobei zum Bereitschaftsdienst auch die Richterinnen und Richter des Landgerichts Essen heranzuziehen sind,

**e) Landgerichtsbezirk Hagen**

dem Amtsgericht Hagen  
für die Amtsgerichte Altena, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Plettenberg, Schwelm, Schwerte und Wetter,

**f) Landgerichtsbezirk Münster**

dem Amtsgericht Coesfeld  
für die Amtsgerichte Ahaus, Bocholt, Borken, Coesfeld und Dülmen,  
dem Amtsgericht Münster  
für die Amtsgerichte Münster und Lüdinghausen, wobei zum Bereitschaftsdienst für dieses Gericht auch die Richterinnen und Richter des Landgerichts Münster heranzuziehen sind,  
dem Amtsgericht Rheine  
für die Amtsgerichte Gronau, Ibbenbüren, Rheine und Steinfurt,  
dem Amtsgericht Warendorf  
für die Amtsgerichte Ahlen, Beckum, Tecklenburg und Warendorf,

**g) Landgerichtsbezirk Paderborn**

dem Amtsgericht Paderborn  
für die Amtsgerichte Paderborn, Brakel, Delbrück, Höxter, Lippstadt und Warburg, wobei zum Bereitschaftsdienst auch die Richterinnen und Richter des Landgerichts Paderborn heranzuziehen sind,

**3. im Oberlandesgerichtsbezirk Köln**

**a) Landgerichtsbezirk Bonn**

dem Amtsgericht Bonn  
für die Amtsgerichte Bonn, Euskirchen, Siegburg, Königswinter, Rheinbach und Waldbröl, wobei zum Bereitschaftsdienst auch die Richterinnen und Richter des Landgerichts Bonn heranzuziehen sind,

**b) Landgerichtsbezirk Köln**

dem Amtsgericht Bergisch Gladbach  
für die Amtsgerichte Bergisch Gladbach, Leverkusen, Gummersbach, Wipperfürth und Wermelskirchen, wobei zum Bereitschaftsdienst auch die Richterinnen und Richter des Landgerichts Köln heranzuziehen sind  
und  
dem Amtsgericht Bergheim

für die Amtsgerichte Bergheim, Brühl und Kerpen, wobei zum Bereitschaftsdienst auch die Richterinnen und Richter des Landgerichts Köln heranzuziehen sind,

**c) Landgerichtsbezirk Aachen**

dem Amtsgericht Aachen

für die Amtsgerichte Aachen, Düren, Eschweiler, Heinsberg, Geilenkirchen, Jülich, Schleiden und Monschau die Haft-, Unterbringungs- und Ermittlungsrichtersachen nach der Strafprozeßordnung, dem Jugendgerichtsgesetz, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie die Freiheitsentziehungssachen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen, mit Ausnahme der Anordnung und Genehmigung von Zwangsmaßnahmen beim Vollzug der Haft und Unterbringung (insbesondere Fixierungen).

**Teil 2**

**Zivilgerichtsbarkeit**

**Abschnitt 1**

**Mahnverfahren**

**§ 6**

**Mahnverfahren**

(1) Die Mahnverfahren aus den Bezirken der Amtsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf und Hamm werden dem Amtsgericht Hagen zugewiesen.

(2) Die Mahnverfahren aus den Bezirken der Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Köln werden dem Amtsgericht Euskirchen zugewiesen.

(3) Bei den Amtsgerichten Euskirchen und Hagen werden die Mahnverfahren maschinell bearbeitet. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, in denen der Mahn- oder Vollstreckungsbescheid im Ausland oder nach Artikel 32 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218), das zuletzt durch das Abkommen vom 18. März 1993 (BGBl. 1994 II S. 2594, 2598) geändert worden ist, zuzustellen ist.

**Abschnitt 2**

**Familien- und Personenstandssachen**

**§ 7**

**Familiensachen**

(1) Die Familiensachen werden zugewiesen:

1. dem Amtsgericht Brilon  
für die Amtsgerichtsbezirke Brilon und Medebach,
2. dem Amtsgericht Lüdenscheid  
für die Amtsgerichtsbezirke Lüdenscheid und Meinerzhagen,
3. dem Amtsgericht Meschede  
für die Amtsgerichtsbezirke Meschede und Schmalenberg.

(2) Für Familiensachen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

**§ 8**

**Personenstandssachen**

Für die Entscheidungen nach den §§ 48 und 49 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in der jeweils geltenden Fassung sind in den Orten, die Sitz eines Landgerichts und mehrerer Amtsgerichte sind, folgende Amtsgerichte zuständig:

1. in Duisburg das Amtsgericht Duisburg,
2. in Mönchengladbach das Amtsgericht Mönchengladbach,
3. in Essen das Amtsgericht Essen.

### Abschnitt 3 Pressesachen

#### § 9

#### Ansprüche aus Veröffentlichungen

(1) Die Entscheidungen der Oberlandesgerichte über Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen, für die gemäß § 119a Absatz 1 Nummer 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes ein oder mehrere Zivilsenate gebildet werden müssen, werden für die Bezirke aller Oberlandesgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen dem Oberlandesgericht Köln zugewiesen.

(2) Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

### Abschnitt 4 Registersachen

#### § 10

#### Handels-, Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Partnerschaftsregister

(1) Die Führung des Handels-, des Gesellschafts-, des Genossenschafts- und des Vereinsregisters sowie die Verfahren nach § 375 Nummer 1, 3 bis 14 und 16 bis 17 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587) in der jeweils geltenden Fassung werden zugewiesen

#### 1. im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

##### a) im Landgerichtsbezirk Düsseldorf

dem Amtsgericht Düsseldorf  
für die Amtsgerichtsbezirke Düsseldorf, Langenfeld (Rhld.) und Ratingen  
und  
dem Amtsgericht Neuss  
für den Amtsgerichtsbezirk Neuss,

##### b) im Landgerichtsbezirk Duisburg

dem Amtsgericht Duisburg  
für die Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Duisburg, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Ruhrort, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen und Wesel,

##### c) im Landgerichtsbezirk Kleve

dem Amtsgericht Kleve  
für die Amtsgerichtsbezirke Emmerich am Rhein, Geldern, Kleve, Moers und Rheinberg,

##### d) im Landgerichtsbezirk Krefeld

dem Amtsgericht Krefeld  
für die Amtsgerichtsbezirke Kempen, Krefeld und Nettetal,

##### e) im Landgerichtsbezirk Mönchengladbach

dem Amtsgericht Mönchengladbach  
für die Amtsgerichtsbezirke Erkelenz, Grevenbroich, Mönchengladbach, Mönchengladbach-Rheydt und Viersen,

##### f) im Landgerichtsbezirk Wuppertal

dem Amtsgericht Wuppertal  
für die Amtsgerichtsbezirke Mettmann, Remscheid, Solingen, Velbert und Wuppertal,

#### 2. im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

##### a) im Landgerichtsbezirk Arnsberg

dem Amtsgericht Arnsberg  
für die Amtsgerichtsbezirke Arnsberg, Brilon, Marsberg, Medebach, Menden (Sauerland), Meschede, Schmallenberg, Soest, Warstein und Werl,

##### b) im Landgerichtsbezirk Bielefeld

dem Amtsgericht Bielefeld  
für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld,  
dem Amtsgericht Gütersloh  
für die Amtsgerichtsbezirke Gütersloh, Halle (Westf.) und Rheda-Wiedenbrück  
und  
dem Amtsgericht Bad Oeynhausen

für die Amtsgerichtsbezirke Bad Oeynhausen, Bünde, Herford, Lübbecke, Minden und Rahden,

##### c) im Landgerichtsbezirk Bochum

dem Amtsgericht Bochum  
für die Amtsgerichtsbezirke Bochum, Herne, Herne-Wanne und Witten  
und

dem Amtsgericht Recklinghausen  
für den Amtsgerichtsbezirk Recklinghausen,

##### d) im Landgerichtsbezirk Detmold

dem Amtsgericht Lemgo  
für die Amtsgerichtsbezirke Blomberg, Detmold und Lemgo,

##### e) im Landgerichtsbezirk Dortmund

dem Amtsgericht Dortmund  
für die Amtsgerichtsbezirke Castrop-Rauxel, Dortmund und Lünen  
und  
dem Amtsgericht Hamm

für die Amtsgerichtsbezirke Hamm, Kamen und Unna,

##### f) im Landgerichtsbezirk Essen

dem Amtsgericht Essen  
für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck, Essen-Steele und Hattingen  
und

dem Amtsgericht Gelsenkirchen

für die Amtsgerichtsbezirke Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen, Gladbeck und Marl,

##### g) im Landgerichtsbezirk Hagen

dem Amtsgericht Hagen  
für die Amtsgerichtsbezirke Hagen, Schwelm, Schwerte und Wetter  
und

dem Amtsgericht Iserlohn

für die Amtsgerichtsbezirke Altena, Iserlohn, Lüdenscheid, Meinerzhagen und Plettenberg,

##### h) im Landgerichtsbezirk Münster

dem Amtsgericht Coesfeld  
für die Amtsgerichtsbezirke Ahaus, Bocholt, Borken, Coesfeld, Dülmen, Gronau (Westf.) und Lüdinghausen,

dem Amtsgericht Münster

für die Amtsgerichtsbezirke Ahlen, Beckum, Münster und Warendorf

und

dem Amtsgericht Steinfurt

für die Amtsgerichtsbezirke Ibbenbüren, Rheine, Steinfurt und Tecklenburg,

##### i) im Landgerichtsbezirk Paderborn

dem Amtsgericht Paderborn  
für die Amtsgerichtsbezirke Brakel, Delbrück, Höxter, Lippstadt, Paderborn und Warburg,

**j) im Landgerichtsbezirk Siegen**

dem Amtsgericht Siegen

für die Amtsgerichtsbezirke Bad Berleburg, Lenne-  
stadt, Olpe und Siegen,**3. im Oberlandesgerichtsbezirk Köln****a) im Landgerichtsbezirk Aachen**

dem Amtsgericht Aachen

für die Amtsgerichtsbezirke Aachen, Eschweiler,  
Geilenkirchen, Heinsberg und Monschau

und

dem Amtsgericht Düren

für die Amtsgerichtsbezirke Düren, Jülich und  
Schleiden,**b) im Landgerichtsbezirk Bonn**

dem Amtsgericht Bonn

für die Amtsgerichtsbezirke Bonn, Euskirchen und  
Rheinbach

und

dem Amtsgericht Siegburg

für die Amtsgerichtsbezirke Königswinter, Sieg-  
burg und Waldbröl sowie**c) im Landgerichtsbezirk Köln**

dem Amtsgericht Köln

für die Amtsgerichtsbezirke Bergheim, Bergisch  
Gladbach, Brühl, Gummersbach, Kerpen, Köln,  
Leverkusen, Wermelskirchen und Wipperfürth.

(2) Die Führung des Partnerschaftsregisters für alle  
Amtsgerichtsbezirke in Nordrhein-Westfalen wird dem  
Amtsgericht Essen übertragen.

(3) Die Daten der bei den Amtsgerichten in elektroni-  
scher Form geführten Register können an andere Amts-  
gerichte übermittelt werden.

(4) Die nach Absatz 3 übermittelten Daten werden zur  
Erleichterung des Rechtsverkehrs bei diesen Amtsge-  
richten zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken  
bereitgehalten.

(5) Die Durchführung und Abwicklung des elektroni-  
schen Abrufverfahrens aus den elektronisch geführten  
Registern werden dem Amtsgericht Hagen zugewiesen.

**§ 11****Schiffsregister**

(1) Das Seeschiffsregister für Seeschiffe mit Heimathafen  
in Nordrhein-Westfalen wird bei dem Amtsgericht  
Duisburg-Ruhrort geführt.

(2) Das Binnenschiffsregister und das Schiffsbauregister  
werden geführt

## 1. bei dem Amtsgericht Duisburg-Ruhrort

für Binnenschiffe mit Heimatort und Schiffsbauwerke  
mit Bauort in den Oberlandesgerichtsbezirken Düs-  
seldorf und Köln sowie im Landgerichtsbezirk Essen,

## 2. bei dem Amtsgericht Minden

für Binnenschiffe mit Heimatort und Schiffsbauwerke  
mit Bauort in den Landgerichtsbezirken Arnsberg,  
Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Hagen,  
Münster, Paderborn und Siegen,ferner für Binnenschiffe mit Heimatort und Schiffsbau-  
werke mit Bauort im hessischen Teil des Stromge-  
bietes der Weser einschließlich der Werra und Fulda  
(Staatsvertrag zwischen den Ländern Nordrhein-  
Westfalen und Hessen über die Führung des Binnen-  
schiffsregisters und des Schiffbauregisters vom 20. Fe-  
bruar/11. März 1953 (GV. NRW. S. 319))und für Binnenschiffe mit Heimatort und Schiffsbau-  
werke mit Bauort in Teilen des Landes Niedersachsen  
(Bekanntmachung des Abkommens zwischen den  
Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen  
über die gerichtlichen Zuständigkeiten in Binnen-schiffahrtssachen und Binnenschiffsregistersachen  
vom 13. Januar 1984 (GV. NRW. S. 28)).

(3) Für eingetragene Schiffsbauwerke bleiben die bisher  
zuständigen Registergerichte auch dann weiterhin zu-  
ständig, wenn der Bauort nach Inkrafttreten dieser Ver-  
ordnung zum Bezirk eines anderen Registergerichts ge-  
hört. Sie haben jedoch das Registergericht, zu dessen Bez-  
irk der Bauort nunmehr gehört, von der Eintragung des  
Schiffsbauwerks und später von der Löschung dieser  
Eintragung zu unterrichten.

**Abschnitt 5****Grundbuchsachen****§ 12****Maschinelle Führung des Grundbuchs  
und Berggrundbuchsachen**

(1) Die Durchführung und Abwicklung des automati-  
sierten Abrufs von Daten aus dem maschinell geführten  
Grundbuch, insbesondere die Erteilung von Genehmi-  
gungen, der Abschluss von Vereinbarungen sowie die Er-  
hebung von Gebühren und Entgelten für die Teilnahme  
am Abrufverfahren, werden dem Amtsgericht Hagen zu-  
gewiesen.

(2) Die Datenverarbeitung wird im Auftrag des nach § 1  
der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114) in der jeweils  
geltenden Fassung zuständigen Amtsgerichts bei dem  
Landesbetrieb Information und Technik des Landes  
Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) vorgenommen (§ 126 Ab-  
satz 3 der Grundbuchordnung).

(3) Die Führung des Berggrundbuchs wird dem Amtsge-  
richt Recklinghausen zusätzlich

## 1. aus dem Landgerichtsbezirk Arnsberg

für die Amtsgerichtsbezirke Arnsberg, Brilon, Mars-  
berg, Medebach, Menden (Sauerland), Meschede,  
Schmallenberg, Soest und Warstein,

## 2. aus dem Landgerichtsbezirk Bielefeld

für die Amtsgerichtsbezirke Halle (Westf.), Lübbecke  
und Minden,

## 3. aus dem Landgerichtsbezirk Bochum

für die Amtsgerichtsbezirke Bochum, Herne, Herne-  
Wanne und Witten,

## 4. aus dem Landgerichtsbezirk Detmold

für die Amtsgerichtsbezirke Detmold und Lemgo,

## 5. aus dem Landgerichtsbezirk Dortmund

für die Amtsgerichtsbezirke Castrop-Rauxel, Dort-  
mund, Hamm, Kamen, Lünen und Unna,

## 6. aus dem Landgerichtsbezirk Essen

für die Amtsgerichtsbezirke Bottrop, Dorsten, Essen,  
Essen-Borbeck, Essen-Steele, Gelsenkirchen, Glad-  
beck, Hattingen und Marl,

## 7. aus dem Landgerichtsbezirk Hagen

für die Amtsgerichtsbezirke Hagen, Iserlohn, Plet-  
tenberg, Schwelm, Schwerte und Wetter (Ruhr),

## 8. aus dem Landgerichtsbezirk Münster

für die Amtsgerichtsbezirke Ahaus, Ahlen, Beckum,  
Bocholt, Borken, Coesfeld, Ibbenbüren, Lüdinghau-  
sen, Münster, Rheine, Steinfurt, Tecklenburg und  
Warendorf,

## 9. aus dem Landgerichtsbezirk Paderborn

für die Amtsgerichtsbezirke Höxter, Lippstadt,  
Paderborn und Warburg,

## 10. aus dem Landgerichtsbezirk Siegen

für die Amtsgerichtsbezirke Bad Berleburg, Lenne-  
stadt, Olpe und Siegen,

## 11. aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf

für den Amtsgerichtsbezirk Neuss,

## 12. aus dem Landgerichtsbezirk Duisburg

- für die Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Duisburg, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Ruhrort, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen und Wesel,
13. aus dem Landgerichtsbezirk Kleve  
für die Amtsgerichtsbezirke Emmerich am Rhein, Geldern, Moers und Rheinberg,
  14. aus dem Landgerichtsbezirk Krefeld  
für die Amtsgerichtsbezirke Krefeld und Nettetal,
  15. aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach  
für die Amtsgerichtsbezirke Erkelenz, Grevenbroich, Mönchengladbach, Mönchengladbach-Rheydt und Viersen,
  16. aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal  
für die Amtsgerichtsbezirke Velbert und Wuppertal,
  17. aus dem Landgerichtsbezirk Aachen  
für die Amtsgerichtsbezirke Aachen, Düren, Eschweiler, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich und Schleiden,
  18. aus dem Landgerichtsbezirk Bonn  
für die Amtsgerichtsbezirke Bonn, Euskirchen, Königswinter, Rheinbach, Siegburg und Waldbröl sowie
  19. aus dem Landgerichtsbezirk Köln  
für die Amtsgerichtsbezirke Bergheim, Bergisch Gladbach, Brühl, Gummersbach, Kerpen, Köln, Leverkusen und Wipperfürth
- zugewiesen.

### § 13

#### Grundbuchsachen der Waldgenossenschaften

Gemeinschaftsgrundbücher und Anteilgrundbücher nach § 42 Absatz 1 und 2 des Gemeinschaftswaldgesetzes vom 8. April 1975 (GV. NRW. S. 304) in der jeweils geltenden Fassung werden von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) geführt. Für die Führung des Gemeinschaftsgrundbuchs und der dazu gehörenden Anteilgrundbücher ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Waldgenossenschaft ihren Sitz hat, die von den Anteilberechtigten dieses Gemeinschaftsvermögens gebildet wird.

### Abschnitt 6

#### Zwangsvollstreckung, Insolvenz- und Restrukturierungssachen

### § 14

#### Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

(1) Die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen werden zugewiesen:

1. im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf
  - a) dem Amtsgericht Duisburg  
für die Amtsgerichtsbezirke Duisburg, Duisburg-Hamborn und Duisburg-Ruhrort,
  - b) dem Amtsgericht Kleve  
für die Amtsgerichtsbezirke Emmerich und Kleve,
2. im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm
  - a) dem Amtsgericht Ahaus  
für die Amtsgerichtsbezirke Ahaus und Gronau (Westf.),
  - b) dem Amtsgericht Brilon  
für die Amtsgerichtsbezirke Brilon und Marsberg,
  - c) dem Amtsgericht Coesfeld  
für die Amtsgerichtsbezirke Coesfeld und Dülmen,
  - d) dem Amtsgericht Essen  
für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck und Essen-Steele,
  - e) dem Amtsgericht Hagen  
für die Amtsgerichtsbezirke Hagen und Wetter,

- f) dem Amtsgericht Meschede  
für die Amtsgerichtsbezirke Meschede und Schmallenberg,
- g) dem Amtsgericht Paderborn  
für die Amtsgerichtsbezirke Delbrück und Paderborn sowie

### 3. im Oberlandesgerichtsbezirk Köln

dem Amtsgericht Bergisch Gladbach  
für die Amtsgerichtsbezirke Bergisch Gladbach und Wermelskirchen.

(2) Die Zwangsversteigerung von

1. im Schiffsregister eingetragenen Schiffen,
2. Schiffsbauwerken, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in dieses Register eingetragen werden können, und
3. ausländischen Schiffen, die, wenn sie deutsche Schiffe wären, in das Schiffsregister eingetragen werden müssten,

wird für alle Amtsgerichtsbezirke in Nordrhein-Westfalen dem Amtsgericht Minden zugewiesen.

(3) Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c erfasst auch die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bei dem Amtsgericht Dülmen anhängigen Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen. Für Verfahren nach Absatz 2, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

### § 15

#### Gruppen-Gerichtsstand in Insolvenzsachen

Ein Gruppen-Gerichtsstand nach § 3a der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) in der jeweils geltenden Fassung kann

1. im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf bei dem Amtsgericht Düsseldorf,
2. im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln bei dem Amtsgericht Köln und
3. im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm
  - a) bei dem Amtsgericht Essen mit der Zuständigkeit für die Landgerichtsbezirke Bochum, Dortmund, Essen, Hagen und Siegen sowie
  - b) bei dem Amtsgericht Bielefeld mit der Zuständigkeit für die Landgerichtsbezirke Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Münster und Paderborn

begründet werden.

### § 16

#### Restrukturierungssachen

(1) Für Entscheidungen in Restrukturierungssachen im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm ist das Amtsgericht Essen ausschließlich zuständig.

(2) Für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung angezeigten Restrukturierungsvorhaben verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

### Abschnitt 7

#### Kollektiver Rechtsschutz und Musterverfahren

### § 17

#### Verbandsklageverfahren

Die Verhandlung und Entscheidung von Verbandsklageverfahren im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Bezirke aller Oberlandesgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen dem Oberlandesgericht Hamm zugewiesen.

**§ 18****Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz**

(1) Die Rechtsstreitigkeiten nach § 32b Absatz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung, für die die Landgerichte zuständig sind, werden zugewiesen

1. dem Landgericht Düsseldorf  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,
2. dem Landgericht Dortmund  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm,
3. dem Landgericht Köln  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

(2) Die Entscheidungen über die Feststellungsziele gleichgerichteter Musterverfahrensanträge nach § 7 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240) in der jeweils geltenden Fassung, für die die Oberlandesgerichte zuständig sind, werden zugewiesen

dem Oberlandesgericht Köln

für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln.

**Abschnitt 8  
Wirtschaftsrecht**

**§ 19****Gesellschaftsrecht und Recht der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit**

(1) Die gerichtliche Entscheidung

1. über Spruchverfahren nach § 1 des Spruchverfahrensgesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838) in der jeweils geltenden Fassung, nämlich die Bestimmung
  - a) der Ausgleichszahlung oder der zusätzlich zu gewährenden Aktien für Aktionäre bei Kapitalerhöhungen (§ 255 Absatz 4 bis 7 und § 255a des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089) in der jeweils geltenden Fassung),
  - b) des Ausgleichs für außenstehende Aktionäre und der Abfindung solcher Aktionäre bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen (§§ 304 und 305 des Aktiengesetzes),
  - c) der Abfindung von ausgeschiedenen Aktionären bei der Eingliederung von Aktiengesellschaften (§ 320b des Aktiengesetzes),
  - d) der Barabfindung von Minderheitsaktionären, deren Aktien durch Beschluss der Hauptversammlung auf den Hauptaktionär übertragen worden sind (§§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes),
  - e) der Zuzahlung oder der zusätzlich zu gewährenden Aktien an Anteilsinhaber oder der Barabfindung von Anteilsinhabern (§§ 15, 34, 72a, 125 Absatz 1 Satz 1, §§ 176 bis 181, 184, 186, 196, 212, 305 Absatz 2, §§ 313, 320 Absatz 2, §§ 327 und 340 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428) in der jeweils geltenden Fassung),
  - f) der Zuzahlung oder der zusätzlich zu gewährenden Aktien an Anteilsinhaber oder der Barabfindung von Anteilsinhabern bei der Gründung oder Sitzverlegung einer SE (§§ 6, 7, 9, 11 und 12 des SE-Ausführungsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist),
  - g) der Zuzahlung an Mitglieder bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft (§ 7 des SCE-Ausführungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist).
2. zur Bestellung der Verschmelzungsprüfer

(§ 10 Absatz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60, § 81 Absatz 2 und § 100 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes),

3. zur Bestellung der Spaltungsprüfer  
(§ 125 des Umwandlungsgesetzes),
4. zur Bestellung der Vertragsprüfer, der Eingliederungsprüfer und der Barabfindungsprüfer  
(§ 293c Absatz 1, § 320 Absatz 3, § 327c Absatz 2 des Aktiengesetzes),
5. über
  - a) die Zusammensetzung des Aufsichtsrates  
(§ 98 Absatz 1 des Aktiengesetzes, § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185) in der jeweils geltenden Fassung, § 18 Absatz 2 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuches vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) in der jeweils geltenden Fassung, § 35 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) in der jeweils geltenden Fassung, § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974) in der jeweils geltenden Fassung),
  - b) die Zusammensetzung des Verwaltungsrats  
(§ 26 des SE-Ausführungsgesetzes),
6. über den Streit, ob der Abschlussprüfer das nach § 3 oder § 16 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung maßgebliche Umsatzverhältnis richtig ermittelt hat  
(§ 98 Absatz 3 des Aktiengesetzes),
7. über das Auskunftsrecht  
(§ 132 Absatz 1 des Aktiengesetzes, § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),
8. über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer  
(§ 260 Absatz 1 des Aktiengesetzes, § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),
9. über Anträge nach § 142 Absatz 2 und 4, § 315 Satz 1 und 2 sowie über Klagen nach § 246 Absatz 1 und 2 des Aktiengesetzes, für die die Landgerichte zuständig sind,  
wird übertragen:  
dem Landgericht Düsseldorf  
für die Bezirke der Landgerichte Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal;  
dem Landgericht Dortmund  
für die Bezirke der Landgerichte Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster, Paderborn und Siegen;  
dem Landgericht Köln  
für die Bezirke der Landgerichte Aachen, Bonn und Köln.
- (2) Die Entscheidung über die Beschwerde in den in Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 8 bezeichneten Angelegenheiten wird  
dem Oberlandesgericht Düsseldorf  
für die Bezirke der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln  
übertragen.
- (3) Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

**§ 20****Wertpapiererwerbs- und Übernahmerecht**

(1) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 66 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822) in der jeweils geltenden Fassung ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, werden zugewiesen:

1. dem Landgericht Düsseldorf  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,
2. dem Landgericht Dortmund  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm,
3. dem Landgericht Köln  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

(2) Die Entscheidungen über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der nach § 66 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zuständigen Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden

dem Oberlandesgericht Köln

für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln

zugewiesen.

(3) Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

**§ 21****Unternehmenstransaktionen, Informationstechnologie, Erneuerbare Energien**

(1) Dem Landgericht Düsseldorf werden folgende Streitigkeiten, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 500 000,00 Euro übersteigt, für die Bezirke aller Landgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen zugewiesen:

1. Streitigkeiten aus Kauf- oder Tauschverträgen, deren wesentlicher Vertragsgegenstand ein Unternehmen oder Unternehmensanteil ist, insbesondere Streitigkeiten
  - a) aus dem Kauf oder Verkauf von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen oder
  - b) aus einem solchen Kauf oder Verkauf vorgelagerter Vertragsverhandlungen,
2. Streitigkeiten aus dem Erwerb eines Unternehmens oder Unternehmensanteils im Wege der gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung und
3. Streitigkeiten aus Umwandlungsverträgen, die einen Vorgang im Sinne von § 1 des Umwandlungsgesetzes regeln.

Die Zuständigkeit nach Satz 1 wird auch begründet, soweit sich eine andere Zuständigkeit aus § 19 ergeben würde.

(2) Dem Landgericht Köln werden für die Bezirke aller Landgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen Streitigkeiten, deren wesentlicher Gegenstand den Bereich der Kommunikations- und Informationstechnologie im Sinne von § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe j der Zivilprozessordnung betrifft und deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 100 000,00 Euro übersteigt, insbesondere Streitigkeiten aus

1. der Entwicklung, Herstellung, Veräußerung, Wartung, Reparatur oder Gebrauchsüberlassung von Hardware und Software, insbesondere von Computern, auch soweit es sich um Teile von Maschinen und Anlagen handelt, oder
  2. Dienstleistungen mit Bezug zur Informations- und Kommunikationstechnologie, zum Beispiel IT-Beratungsverträge oder IT-Unterrichtsverträge,
- zugewiesen.

Die Zuständigkeit nach Satz 1 wird auch begründet, soweit sich die Ansprüche ebenfalls auf das Urheberrecht stützen lassen.

(3) Folgende Streitigkeiten, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 100 000,00 Euro übersteigt, werden

1. dem Landgericht Essen für die Bezirke aller Landgerichte aus den Bezirken der Oberlandesgerichte Köln und Düsseldorf sowie für die Bezirke der Landgerichte Essen und Bochum und
2. dem Landgericht Bielefeld für die Bezirke der Landgerichte Arnberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund, Hagen, Münster, Paderborn und Siegen

zugewiesen:

a) Streitigkeiten, deren wesentlicher Gegenstand eine Anlage oder deren Komponenten betrifft, die

aa) die Voraussetzung von § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt oder

bb) die Abkehr von fossilen Energieträgern und die Förderung von erneuerbaren Energien zum Ziel hat, beispielsweise Biogasanlagen zur Herstellung von Biomethan, Fernwärmanlagen, Wärmepumpen, Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff oder Solarthermieanlagen zur Warmwassergewinnung,

insbesondere solche aus der Entwicklung, Herstellung, Veräußerung, Installation, Wartung, Reparatur, Gebrauchsüberlassung oder Beschädigung von entsprechenden Anlagen oder deren Komponenten, aus Dienstleistungen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien, zum Beispiel Beratungsverträge, oder im Zusammenhang mit der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien, und

b) Streitigkeiten über Ansprüche aus § 13 oder § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

(4) Die Entscheidung über die Berufung, die sofortige Beschwerde oder die Beschwerde wird in den in

1. Absatz 1 bezeichneten Streitigkeiten dem Oberlandesgericht Düsseldorf,
2. Absatz 2 bezeichneten Streitigkeiten dem Oberlandesgericht Köln und
3. Absatz 3 bezeichneten Streitigkeiten dem Oberlandesgericht Hamm

jeweils für die Bezirke aller Oberlandesgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen zugewiesen.

(5) Bei den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Gerichten werden gemäß § 72a Absatz 2 und § 119a Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Zivilkammer oder mehrere Zivilkammern beziehungsweise ein Zivilsenat oder mehrere Zivilsenate für die mit dieser Verordnung jeweils zugewiesenen Rechtsgebiete eingerichtet.

(6) Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erstinstanzlich anhängig geworden sind, verbleibt es für den gesamten Rechtszug bei der bisherigen Zuständigkeit.

**§ 22****Kartell- und Energiewirtschaftsrecht**

(1) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung und § 102 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) in der jeweils geltenden Fassung die Landgerichte ausschließlich zuständig sind, werden zugewiesen:

1. dem Landgericht Düsseldorf  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,
2. dem Landgericht Dortmund  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm und
3. dem Landgericht Köln

für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

(2) Die Rechtssachen, für die nach § 57 Absatz 2 Satz 2, § 73 Absatz 4 sowie den §§ 83, 85 und 86 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Oberlandesgerichte zuständig sind, sowie die Entscheidungen über die Berufung gegen Endurteile und die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden zugewiesen:

dem Oberlandesgericht Düsseldorf

für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln.

### § 23

#### Vergaberecht

Die Entscheidung über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammern wird für die Bezirke aller Oberlandesgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen dem Oberlandesgericht Düsseldorf zugewiesen.

### § 24

#### Wettbewerbsstreitsachen

(1) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254) in der jeweils geltenden Fassung die Landgerichte ausschließlich zuständig sind, werden zugewiesen:

1. dem Landgericht Düsseldorf  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,
2. dem Landgericht Bochum  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm und
3. dem Landgericht Köln  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

(2) Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

### § 25

#### Unionsmarken-, Gemeinschaftsgeschmacksmuster-, Patent-, Sortenschutz-, Gebrauchsmusterstreitsachen und Topographieschutzsachen

Unionsmarken-, Gemeinschaftsgeschmacksmuster-, Patent-, Sortenschutz-, Gebrauchsmusterstreitsachen und Topographieschutzsachen werden für die Bezirke aller Landgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen dem Landgericht Düsseldorf zugewiesen.

### § 26

#### Designstreitsachen, Kennzeichenstreitsachen und Urheberrechtsstreitsachen sowie Streitigkeiten nach dem Olympiamarkenschutzgesetz

(1) Designstreitsachen, Kennzeichenstreitsachen und die Urheberrechtsstreitsachen, für die das Landgericht in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz zuständig ist, sowie die Rechtsstreitigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen vom 31. März 2004 (BGBl. I S. 479) in der jeweils geltenden Fassung, für die das Landgericht in erster Instanz zuständig ist, werden zugewiesen

1. dem Landgericht Düsseldorf  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,
2. dem Landgericht Bielefeld  
für die Landgerichtsbezirke Bielefeld, Detmold, Münster und Paderborn,
3. dem Landgericht Bochum  
für die Landgerichtsbezirke Arnsberg, Bochum, Dortmund, Essen, Hagen und Siegen,
4. dem Landgericht Köln  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

(2) Urheberrechtsstreitsachen, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, werden zugewiesen

1. dem Amtsgericht Düsseldorf  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,
2. dem Amtsgericht Bielefeld  
für die Landgerichtsbezirke Bielefeld, Detmold, Münster und Paderborn,
3. dem Amtsgericht Bochum  
für die Landgerichtsbezirke Arnsberg, Bochum, Dortmund, Essen, Hagen und Siegen,
4. dem Amtsgericht Köln  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

### § 27

#### Geschäftsgeheimnisstreitsachen

(1) Die Geschäftsgeheimnisstreitsachen nach § 15 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) in der jeweils geltenden Fassung werden zugewiesen:

1. dem Landgericht Düsseldorf  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,
2. dem Landgericht Bochum  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm und
3. dem Landgericht Köln  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

(2) Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

## Abschnitt 9

### Schiedsverfahren

### § 28

#### Schiedsrichterliche Angelegenheiten

(1) Die gerichtlichen Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten nach § 1062 Absatz 1 bis 3 der Zivilprozessordnung werden für die Bezirke aller Oberlandesgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen dem Oberlandesgericht Köln übertragen.

(2) Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

## Abschnitt 10

### Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug

### § 29

#### Grenzüberschreitende Prozesskosten- und Beratungshilfe

Für die Entgegennahme und Übermittlung von Anträgen natürlicher Personen auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe und für die Übermittlung von Anträgen auf grenzüberschreitende Beratungshilfe sind die Amtsgerichte zuständig, die ihren Sitz am Ort des Landgerichts haben. In den Landgerichtsbezirken Duisburg, Mönchengladbach und Essen sind die Amtsgerichte Duisburg, Mönchengladbach und Essen jeweils für den Bezirk des Landgerichts zuständig.

### § 30

#### Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007

(1) Die Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1; L 141 vom 5.6.2015, S. 118), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/2844 (ABl. L, 2023/2844, 27.12.2023) geändert worden ist, werden für alle Amtsgerichtsbezirke in Nordrhein-Westfalen dem Amtsgericht Essen übertragen.

(2) Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

### § 31

#### Angelegenheiten nach dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden

Angelegenheiten, für die nach dem Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung die Landgerichte ausschließlich zuständig sind, werden für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen dem Landgericht Essen zugewiesen.

### § 32

#### Rechtshilfe

(1) Als Zentralstelle und als zuständige Stelle im Sinne des § 1069 Absatz 3 Satz 1 und des § 1074 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Zivilprozessordnung wird für das Land Nordrhein-Westfalen die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf bestimmt. Die Zuständigkeit der Zentralstelle erstreckt sich auch auf Ersuchen in arbeitsgerichtlichen Angelegenheiten.

(2) Als Kontaktstelle im Sinne des Artikels 2 der Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25), die durch die Entscheidung Nr. 568/2009/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 35) geändert worden ist, wird für das Land Nordrhein-Westfalen die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf bestimmt. Die Zuständigkeit der Kontaktstelle erstreckt sich auch auf arbeitsgerichtliche Angelegenheiten.

(3) Die Aufgaben der Empfangsstelle im Sinne von § 1069 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung werden zugewiesen

1. dem Amtsgericht Duisburg  
für die Amtsgerichtsbezirke Duisburg, Duisburg-Hamborn und Duisburg-Ruhrort,
2. dem Amtsgericht Essen  
für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck und Essen-Steele,
3. dem Amtsgericht Herne  
für die Amtsgerichtsbezirke Herne und Herne-Wanne,
4. dem Amtsgericht Mönchengladbach  
für die Amtsgerichtsbezirke Mönchengladbach und Mönchengladbach-Rheydt.

(4) Die Aufgaben des ersuchten Gerichts im Sinne von § 1074 Absatz 1 der Zivilprozessordnung werden zugewiesen

1. dem Amtsgericht Duisburg  
für die Amtsgerichtsbezirke Duisburg, Duisburg-Hamborn und Duisburg-Ruhrort,
2. dem Amtsgericht Essen  
für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck und Essen-Steele,
3. dem Amtsgericht Herne  
für die Amtsgerichtsbezirke Herne und Herne-Wanne,
4. dem Amtsgericht Mönchengladbach  
für die Amtsgerichtsbezirke Mönchengladbach und Mönchengladbach-Rheydt.

### Abschnitt 11

#### Besondere Sachgebiete

### § 33

#### Entschädigungssachen

(1) Die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Entschädigungssachen, einschließlich der Verfahren nach den Artikeln V und VI des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) in der jeweils geltenden Fassung, werden auf das Landgericht Düsseldorf übertragen. Die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Entschädigungssachen, einschließlich der Verfahren nach den Artikeln V und VI des BEG-Schlußgesetzes, werden auf das Oberlandesgericht Düsseldorf übertragen.

(2) Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

### § 34

#### Binnenschiffahrtssachen

(1) Die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen im ersten Rechtszuge wird folgenden Amtsgerichten zugewiesen:

1. dem Amtsgericht Duisburg-Ruhrort  
für den Rhein von Kilometerpunkt 650,00 bei Oberkassel bis zur deutsch-niederländischen Grenze, für den Schifffahrtsweg Rhein-Kleve, für den Rhein-Herne-Kanal vom Rhein bis zum Kilometerpunkt 29,00 unweit der Westgrenze der Stadt Herne, für den Wesel-Datteln-Kanal vom Rhein bis zur Zeche Auguste-Viktoria (Hafen) einschließlich und für die Ruhr vom Rhein bis einschließlich Wehr Kemnade unweit der Ostgrenze der Stadt Hattingen;
2. dem Amtsgericht Dortmund  
für den Dortmund-Ems-Kanal und für die Ems bis zur Landesgrenze zu Niedersachsen, für den Rhein-Herne-Kanal ab Kilometerpunkt 29,00 unweit der Westgrenze der Stadt Herne nach Osten, für den Wesel-Datteln-Kanal östlich von Zeche Auguste-Viktoria (Hafen) ausschließlich, für den Datteln-Hamm-Kanal und für die Ruhr oberhalb des Wehrs Kemnade unweit der Ostgrenze der Stadt Hattingen;
3. dem Amtsgericht Minden  
für den nordrhein-westfälischen Teil des Stromgebietes der Weser und des Mittellandkanals, ferner für den hessischen Teil des Stromgebietes der Weser einschließlich der Werra und Fulda (Abkommen zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Zuweisung von Schifffahrtssachen an das Amtsgericht Minden vom 15. März/10. April 1954 (GV. NRW. S. 264))  
und für den niedersächsischen Teil des Mittellandkanals einschließlich seiner Zweigkanäle sowie für den niedersächsischen Teil der Werra, Fulda und Weser abwärts bis Nienburg einschließlich (Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die gerichtlichen Zuständigkeiten in Binnenschiffahrtssachen und Binnenschiffsregistersachen vom 19./27. Mai 1983 (GV. NRW. 1984 S. 28)).

(2) Die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden in Binnenschiffahrtssachen gegen Entscheidungen der in Absatz 1 genannten Gerichte wird den Oberlandesgerichten Hamm und Köln übertragen.

(3) Das Oberlandesgericht Hamm entscheidet über Berufungen und Beschwerden, die sich gegen die Entscheidungen der Schifffahrtsgerichte Dortmund und Minden richten. Das Oberlandesgericht Köln entscheidet über Berufungen und Beschwerden, die sich gegen Entscheidungen des Schifffahrtsgerichts Duisburg-Ruhrort oder des Rheinschiffahrtsgerichts Duisburg-Ruhrort richten. Das Oberlandesgericht Köln ist außerdem zuständig zur Entscheidung über Berufungen und Beschwerden, die sich gegen Entscheidungen des Amtsgerichts St. Goar in Binnenschiffahrtssachen einschließlich der Rheinschiffahrts- und Moselschiffahrtssachen richten (Abkommen zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die

Gliederung der Schifffahrtsgerichtsbezirke im Rhein-stromgebiet vom 22. April 1954 (GV. NRW. S. 263) sowie Abkommen zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung von Moselschifffahrtsgerichten vom 9. März 1966 (GV. NRW. S. 294).

(4) Für Binnenschifffahrtssachen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

### § 35

#### Landwirtschaftssachen

(1) Die Landwirtschaftssachen werden zugewiesen:

##### 1. im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

- a) dem Amtsgericht Erkelenz  
für die Amtsgerichtsbezirke Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg,
- b) dem Amtsgericht Grevenbroich  
für die Amtsgerichtsbezirke Grevenbroich, Mönchengladbach und Mönchengladbach-Rheydt,
- c) dem Amtsgericht Kempen  
für die Amtsgerichtsbezirke Kempen, Krefeld und Nettetal,
- d) dem Amtsgericht Kleve  
für die Amtsgerichtsbezirke Emmerich und Kleve,
- e) dem Amtsgericht Mettmann  
für die Amtsgerichtsbezirke Düsseldorf, Langenfeld (Rhld.), Mettmann, Ratingen, Remscheid, Solingen, Velbert und Wuppertal,
- f) dem Amtsgericht Rheinberg  
für die Amtsgerichtsbezirke Moers und Rheinberg und
- g) dem Amtsgericht Wesel  
für die Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Duisburg, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Ruhrort, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen und Wesel;

##### 2. im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

- a) dem Amtsgericht Ahaus  
für die Amtsgerichtsbezirke Ahaus und Gronau (Westf.),
- b) dem Amtsgericht Arnberg  
für die Amtsgerichtsbezirke Arnberg und Meschede,
- c) dem Amtsgericht Beckum  
für die Amtsgerichtsbezirke Ahlen und Beckum,
- d) dem Amtsgericht Borken  
für die Amtsgerichtsbezirke Bocholt und Borken,
- e) dem Amtsgericht Brakel  
für die Amtsgerichtsbezirke Brakel und Höxter,
- f) dem Amtsgericht Brilon  
für die Amtsgerichtsbezirke Brilon, Marsberg und Medebach,
- g) dem Amtsgericht Coesfeld  
für die Amtsgerichtsbezirke Coesfeld und Dülmen,
- h) dem Amtsgericht Dorsten  
für die Amtsgerichtsbezirke Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen, Gladbeck und Marl,
- i) dem Amtsgericht Essen  
für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck und Essen-Steele,
- k) dem Amtsgericht Herford  
für die Amtsgerichtsbezirke Bünde und Herford,
- l) dem Amtsgericht Kamen  
für die Amtsgerichtsbezirke Kamen und Lünen,

- m) dem Amtsgericht Lemgo  
für die Amtsgerichtsbezirke Detmold und Lemgo,
- n) dem Amtsgericht Lennestadt  
für die Amtsgerichtsbezirke Lennestadt und Olpe,
- o) dem Amtsgericht Lüdenscheid  
für die Amtsgerichtsbezirke Altena, Lüdenscheid, Meinerzhagen und Plettenberg,
- p) dem Amtsgericht Menden (Sauerland)  
für die Amtsgerichtsbezirke Iserlohn und Menden (Sauerland),
- q) dem Amtsgericht Paderborn  
für die Amtsgerichtsbezirke Delbrück und Paderborn,
- r) dem Amtsgericht Recklinghausen  
für die Amtsgerichtsbezirke Bochum, Castrop-Rauxel, Herne, Herne-Wanne und Recklinghausen,
- s) dem Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück  
für die Amtsgerichtsbezirke Gütersloh und Rheda-Wiedenbrück,
- t) dem Amtsgericht Schwelm  
für die Amtsgerichtsbezirke Hagen, Hattingen, Schwelm, Wetter und Witten,
- u) dem Amtsgericht Soest  
für die Amtsgerichtsbezirke Soest und Warstein,
- v) dem Amtsgericht Steinfurt  
für die Amtsgerichtsbezirke Rheine und Steinfurt und
- w) dem Amtsgericht Unna  
für die Amtsgerichtsbezirke Dortmund, Hamm, Schwerte und Unna;

##### 3. im Oberlandesgerichtsbezirk Köln

- a) dem Amtsgericht Aachen  
für die Amtsgerichtsbezirke Aachen, Eschweiler und Monschau,
- b) dem Amtsgericht Bergheim  
für die Amtsgerichtsbezirke Bergheim, Brühl, Kerpen und Köln,
- c) dem Amtsgericht Bergisch Gladbach  
für die Amtsgerichtsbezirke Bergisch Gladbach, Leverkusen und Wermelskirchen,
- d) dem Amtsgericht Euskirchen  
für die Amtsgerichtsbezirke Euskirchen und Schleiden,
- e) dem Amtsgericht Gummersbach  
für die Amtsgerichtsbezirke Gummersbach und Wipperfürth sowie
- f) dem Amtsgericht Siegburg  
für die Amtsgerichtsbezirke Bonn, Königswinter, Rheinbach und Siegburg.

(2) Die den Oberlandesgerichten zugewiesenen Entscheidungen in Landwirtschaftssachen werden für die Bezirke der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Köln dem Oberlandesgericht Köln übertragen.

### § 36

#### Baulandsachen

(1) Für die Verhandlung und Entscheidung über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Verfahren nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung sind zuständig:

1. das Landgericht Arnberg  
für die Bezirke der Landgerichte Arnberg, Bochum, Dortmund, Essen, Hagen, Münster und Siegen,

2. das Landgericht Detmold  
für die Bezirke der Landgerichte Detmold, Bielefeld und Paderborn,
3. das Landgericht Düsseldorf  
für die Bezirke der Landgerichte Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal und
4. das Landgericht Köln  
für die Bezirke der Landgerichte Aachen, Bonn und Köln.

(2) Für die Verhandlung und Entscheidung über die Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Kammern für Baulandsachen ist das Oberlandesgericht Hamm für die Bezirke der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln zuständig.

(3) Für die Baulandsachen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

### Teil 3 Strafgerichtsbarkeit

#### § 37

#### Strafsachen gegen Erwachsene

(1) Die in der Anlage 1 in Spalte I aufgeführten Amtsgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung:

1. in den zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Strafsachen (§ 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes) aus den Bezirken der in Anlage 1 Spalte II genannten Amtsgerichte,
2. in den zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Strafsachen (§ 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes), wenn zum Zeitpunkt der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl besteht oder mit der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl beantragt wird, aus den Bezirken der in Anlage 1 Spalte III genannten Amtsgerichte,
3. in Strafrichterhaftsachen aus den Bezirken der in Anlage 1 Spalte IV genannten Amtsgerichte.

(2) Die Verfahren vor dem Strafrichter, in denen die Entscheidung im beschleunigten Verfahren mit Hauptverhandlungshaft gemäß den §§ 127b, 417 bis 420 der Strafprozeßordnung in der jeweils geltenden Fassung beantragt wird, werden zugewiesen:

#### 1. im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

##### a) im Landgerichtsbezirk Düsseldorf

dem Amtsgericht Düsseldorf

für die Bezirke der Amtsgerichte Langenfeld und Ratingen,

##### b) im Landgerichtsbezirk Duisburg

dem Amtsgericht Duisburg

für die Bezirke der Amtsgerichte Duisburg-Hamborn und Duisburg-Ruhrort,

#### 2. im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

##### a) im Landgerichtsbezirk Arnsberg

dem Amtsgericht Soest

für den Bezirk des Amtsgerichts Warstein,

##### b) im Landgerichtsbezirk Bielefeld

dem Amtsgericht Bielefeld

für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Oeynhausen, Bünde, Gütersloh, Halle, Herford, Lübbecke, Minden, Rahden und Rheda-Wiedenbrück sowie

#### 3. im Oberlandesgerichtsbezirk Köln

##### im Landgerichtsbezirk Köln

dem Amtsgericht Köln

für die Bezirke der Amtsgerichte Bergheim, Bergisch Gladbach, Brühl, Gummersbach, Kerpen, Leverkusen, Wermelskirchen und Wipperfürth.

Die Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn das Gericht die Entscheidung im beschleunigten Verfahren ablehnt.

(3) Die Verfahren vor dem Strafrichter, in denen die Entscheidung im beschleunigten Verfahren mit oder ohne Hauptverhandlungshaft nach § 127b der Strafprozeßordnung gemäß den §§ 417 bis 420 der Strafprozeßordnung beantragt wird, werden zugewiesen

#### im Landgerichtsbezirk Essen

dem Amtsgericht Essen

für die Amtsgerichte Essen-Steele und Essen-Borbeck.

Die Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn das Gericht die Entscheidung im beschleunigten Verfahren ablehnt.

(4) Der Begriff „Strafrichterhaftsachen“ im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 umfasst

1. die zur Zuständigkeit des Strafrichters gehörenden Strafsachen, bei denen im Zeitpunkt der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl besteht oder mit der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl beantragt wird,
  2. die Entscheidungen, die der Strafrichter im Vorverfahren zu treffen hat, soweit sie sich auf die Anordnung, Vollstreckung, Fortdauer oder Aufhebung der Untersuchungshaft beziehen,
  3. die Entscheidungen auf Grund des § 115a der Strafprozeßordnung,
  4. die Entscheidungen über die einstweilige Unterbringung nach § 126a der Strafprozeßordnung,
  5. die Maßnahmen auf Grund der §§ 21, 22, 28, 41 Absatz 4, § 45 Absatz 5 und § 47 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537) in der jeweils geltenden Fassung, sofern der Verfolgte sich nicht auf freiem Fuß befindet.
- (5) Als „Schöffengerichtssachen“, „Schöffengerichtshaltsachen“ und „Strafrichterhaftsachen“ gemäß Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 gelten nicht Strafsachen gegen Jugendliche oder Heranwachsende im Sinne des § 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) in der jeweils geltenden Fassung. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Heranwachsende im Sinne von Satz 1.

#### § 38

#### Jugendstrafsachen

(1) Die in der Anlage 2 in Spalte I aufgeführten Amtsgerichte sind zuständig

1. für die Jugendrichter-Haftsachen gemäß Absatz 2 aus den Bezirken der in Anlage 2 Spalte II genannten Amtsgerichte,
2. für die übrigen zur Zuständigkeit des Strafrichters (Jugendrichters) gehörenden Strafsachen aus den Bezirken der in Anlage 2 Spalte III genannten Amtsgerichte; soweit in dieser Spalte mehrere Amtsgerichte aufgeführt sind, wird der Strafrichter bei dem in Anlage 2 Spalte I genannten Amtsgericht zum Bezirksjugendrichter für die Bezirke der in Anlage 2 Spalte III aufgeführten Amtsgerichte bestellt,
3. für die zur Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts gehörenden Strafsachen aus den Bezirken der in Anlage 2 Spalte IV genannten Amtsgerichte; soweit in dieser Spalte mehrere Amtsgerichte aufgeführt sind, wird bei dem in Anlage 2 Spalte I genannten Amtsgericht ein gemeinsames Jugendschöffengericht für die Bezirke der in Anlage 2 Spalte IV aufgeführten Amtsgerichte gebildet.

(2) Jugendrichter-Haftsachen sind die zur Zuständigkeit des Jugendrichters gehörenden Strafsachen, bei denen im Zeitpunkt der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl besteht oder mit der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl beantragt wird.

(3) Eine Jugendrichter-Haftsache liegt ferner vor, wenn der Jugendrichter

1. im Vorverfahren über die Anordnung, Vollstreckung, Fortdauer oder Aufhebung der Untersuchungshaft zu entscheiden oder Entscheidungen auf Grund des § 115a der Strafprozeßordnung zu treffen hat,
2. im Vorverfahren Entscheidungen über die einstweilige Unterbringung nach § 126a der Strafprozeßordnung zu treffen hat,
3. Maßnahmen auf Grund der §§ 21, 22, 28, § 41 Absatz 4, § 45 Absatz 5 und § 47 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen gegen Verfolgte zu treffen hat, die sich nicht auf freiem Fuß befinden.

### § 39

#### Verkehrsordnungswidrigkeiten

(1) Den in der Anlage 3 aufgeführten Amtsgerichten obliegt in Bußgeldverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 bis 24c des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der jeweils geltenden Fassung die Entscheidung bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide, die von den dort genannten Kreisen und kreisfreien Städten erlassen worden sind.

(2) Die Zuständigkeit der in der Anlage 3 aufgeführten Amtsgerichte in den in Absatz 1 genannten Bußgeldverfahren ist gegeben, wenn

1. die Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten in den jeweils genannten Gebietsteilen begangen worden ist oder
2. der Betroffene seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes in Nordrhein-Westfalen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesen Gebietsteilen hat.

(3) Lässt die gerichtliche Zuständigkeit sich nicht nach den Absätzen 1 und 2 bestimmen, so obliegt die Entscheidung dem nach § 68 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständigen Amtsgericht.

### § 40

#### Steuerordnungswidrigkeiten

(1) Die nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit den §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung den Amtsgerichten übertragenen Entscheidungen obliegen bei Steuerordnungswidrigkeiten, die von den Finanzämtern des Landes Nordrhein-Westfalen verfolgt und geahndet werden, den Amtsgerichten, in deren Bezirk die Landgerichte ihren Sitz haben, jeweils für den Bezirk des Landgerichts.

(2) Die Zuständigkeit des Amtsgerichts bestimmt sich nach dem Ort, an dem der Betroffene seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes in Nordrhein-Westfalen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Maßgebend ist

1. bei Entscheidungen, die vor Erlass eines Bußgeldbescheides beantragt werden, der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zur Zeit der Antragstellung,
2. in allen übrigen Fällen der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zur Zeit der Zustellung des Bußgeldbescheides.

(3) Liegen weder der Wohnsitz noch der gewöhnliche Aufenthaltsort des Betroffenen zu den nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkten im Land Nordrhein-Westfalen, so richtet sich die Zuständigkeit des Gerichts nach dem Ort, an dem die Steuerordnungswidrigkeit begangen worden ist. Ist auch hiernach kein Amtsgericht in Nordrhein-Westfalen zuständig, so obliegt die Entscheidung dem Amtsgericht aus dem Bezirk des Landgerichts, in dem das Finanzamt seinen Sitz hat.

### § 41

#### Umweltstrafsachen und Umweltordnungswidrigkeiten

(1) Für die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Umweltstrafsachen sind die Amtsgerichte, die ihren Sitz am Ort des Landgerichts haben, für den Bezirk des

Landgerichts zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Amtsgerichts als Schiffsgericht begründet ist. In den Landgerichtsbezirken Duisburg, Mönchengladbach und Essen sind die Amtsgerichte Duisburg, Mönchengladbach und Essen jeweils für den Bezirk des Landgerichts zuständig.

(2) In Bußgeldverfahren wegen Umweltordnungswidrigkeiten obliegt die Entscheidung bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide den nach Absatz 1 für Umweltstrafsachen zuständigen Amtsgerichten.

(3) Umweltstrafsachen im Sinne des Absatz 1 sind Verfahren, die Straftaten nach

1. § 307 Absatz 4, § 309 Absatz 1 und 6, § 310 Absatz 1 Nummer 1, § 311, § 312 Absatz 1 bis 3 und 6, den §§ 324 bis 329, § 330 Absatz 1, 2 Nummer 1 und Absatz 3 sowie § 330a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung,
2. den §§ 38 und 38a des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung,
3. den §§ 71 und 71a des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung,
4. den §§ 27, 27a, 27b, 27c des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991) in der jeweils geltenden Fassung,
5. § 13 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389) in der jeweils geltenden Fassung,
6. § 11 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in der jeweils geltenden Fassung,
7. § 39 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in der jeweils geltenden Fassung,
8. § 18 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232) in der jeweils geltenden Fassung,
9. § 69 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) in der jeweils geltenden Fassung,
10. § 37 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593) in der jeweils geltenden Fassung,

ausschließlich oder im Schwerpunkt zum Gegenstand haben.

(4) Bußgeldverfahren im Sinne des Absatzes 2 sind Verfahren, die Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 18 des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung,
2. § 13 des Abgrabungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922) in der jeweils geltenden Fassung,
3. § 47 der Allgemeinen Hafenverordnung vom 8. Januar 2000 (GV. NRW. S. 34) in der jeweils geltenden Fassung,
4. § 46 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung,
5. § 7 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234) in der jeweils geltenden Fassung,
6. § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in der jeweils geltenden Fassung,
7. § 39 des Bundesjagdgesetzes,
8. § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes,
9. §§ 26, 27b des Chemikaliengesetzes,

10. § 12 der Chemikalien-Verbotsverordnung,
11. § 38 des Gentechnikgesetzes,
12. § 10 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes,
13. § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung,
14. § 26 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), in der jeweils geltenden Fassung,
15. § 55 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864) in der jeweils geltenden Fassung,
16. § 70 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung,
17. § 17 des Landes-Immissionsschutzgesetzes,
18. § 55 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56) in der jeweils geltenden Fassung,
19. § 123 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung,
20. § 77 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung,
21. § 194 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung,
22. § 32 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) in der jeweils geltenden Fassung,
23. § 14 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung,
24. § 36 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes,
25. § 15 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538) in der jeweils geltenden Fassung,
26. § 103 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung,
27. § 29 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817) in der jeweils geltenden Fassung,
28. den §§ 21, 22 und 24 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) in der jeweils geltenden Fassung,

ausschließlich oder im Schwerpunkt zum Gegenstand haben.

(5) Für Verfahren nach den Absätzen 3 und 4, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei einem Amtsgericht anhängig sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

#### § 42

##### **Lebensmittel- und Futtermittelstrafsachen sowie Lebensmittel- und Futtermittelordnungswidrigkeiten**

(1) Für die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Lebensmittel- und Futtermittelstrafsachen sind die Amtsgerichte, die ihren Sitz am Ort des Landgerichts haben, für den Bezirk des Landgerichts zuständig. In den Landgerichtsbezirken Duisburg, Mönchengladbach und Essen sind die Amtsgerichte Duisburg, Mönchengladbach und Essen jeweils für den Bezirk des Landgerichts zuständig.

(2) In Bußgeldverfahren wegen Lebensmittel- und Futtermittelordnungswidrigkeiten obliegt die Entscheidung bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide den nach Absatz 1 für Lebensmittel- und Futtermittelstrafsachen zuständigen Amtsgerichten.

(3) Lebensmittel- und Futtermittelstrafsachen im Sinne des Absatzes 1 sind Verfahren, die Straftaten nach dem

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LFGB, der nach dem LFGB erlassenen Rechtsverordnungen, der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des LFGB in der jeweils geltenden Fassung ausschließlich oder im Schwerpunkt zum Gegenstand haben.

(4) Lebensmittel- und Futtermittelordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 sind Verfahren, die Ordnungswidrigkeiten nach dem LFGB, der nach dem LFGB erlassenen Rechtsverordnungen, der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des LFGB in der jeweils geltenden Fassung ausschließlich oder im Schwerpunkt zum Gegenstand haben.

(5) Für Verfahren nach den Absätzen 3 und 4, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei einem Amtsgericht anhängig sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

#### § 43

##### **Strafvollzugsgesetz**

Die nach den §§ 116, 117 und 138 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I 436), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, den Strafsenaten der Oberlandesgerichte zugewiesenen Entscheidungen werden im Land Nordrhein-Westfalen dem Oberlandesgericht Hamm übertragen.

#### § 44

##### **Vollstreckung ausländischer Geldsanktionen**

(1) Für die in § 87g Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen genannten gerichtlichen Entscheidungen ist zuständig das

1. Amtsgericht Düsseldorf  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,
2. Amtsgericht Hamm  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm,
3. Amtsgericht Bonn  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

(2) Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

#### Teil 4

##### **Weitere der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesene Verfahren**

#### § 45

##### **Durchsuchungsanordnungen und Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz**

(1) Die Amtsgerichte, denen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 die Strafrichterhaftsachen zugewiesen sind, sind auch zuständig

1. für richterliche Anordnungen nach § 48 Absatz 3 Satz 3 und § 58 Absatz 8 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung,
2. für gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen nach § 15 Absatz 5, § 57 Absatz 3, den §§ 62, 62b und 62c in Verbindung mit § 106 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes und nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABI. L 180 vom 29.6.2013, S. 31; L 49 vom 25.2.2017, S. 50) in Verbindung mit § 2 Absatz 14 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) In Abweichung von der Zuständigkeitsregelung in Absatz 1 werden die darin genannten Verfahren zugewiesen

1. für die Bezirke der Amtsgerichte Herne und Herne-Wanne  
dem Amtsgericht Herne,
2. für die Bezirke der Amtsgerichte Rheine, Steinfurt, Ibbenbüren und Tecklenburg  
dem Amtsgericht Rheine,
3. für die Bezirke der Amtsgerichte Ahaus, Borken und Gronau (Westf.)  
dem Amtsgericht Borken,
4. für die Bezirke der Amtsgerichte Ahlen, Beckum und Warendorf  
dem Amtsgericht Ahlen,
5. für die Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Eschweiler und Monschau  
dem Amtsgericht Aachen,
6. für die Bezirke der Amtsgerichte Brilon, Medebach, Marsberg, Meschede und Schmalleberg  
dem Amtsgericht Meschede,
7. für die Bezirke der Amtsgerichte Gummersbach und Wipperfürth  
dem Amtsgericht Gummersbach.

## Teil 5

### Schlussvorschriften

#### § 46

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen vom 10. September 2007 (GV. NRW. S. 370),
2. Verordnung über die Bildung auswärtiger Strafkammern vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 685), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2018 (GV. NRW. S. 665) geändert worden ist,
3. Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeits- und Sozialgerichte vom 30. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 536), die zuletzt durch Verordnung vom 26. August 2020 (GV. NRW. S. 823) geändert worden ist,
4. Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 2003 (GV. NRW. S. 603), die zuletzt durch Verordnung vom 6. September 2024 (GV. NRW. S. 629) geändert worden ist,
5. Verordnung über die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren und Zuweisung an die Amtsgerichte Euskirchen und Hagen vom 28. Januar 1999 (GV. NRW. S. 43), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist,
6. Verordnung über die Zuweisung von Familiensachen vom 8. Juni 1998 (GV. NRW. S. 431), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist,
7. Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts in Verfahren nach dem Personenstandsgesetz vom 6. Mai 2008 (GV. NRW. S. 401), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. November 2018 (GV. NRW. S. 665) geändert worden ist,
8. Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz vom 5. November 1980 (GV. NRW. S. 1025), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist,

9. Konzentrations-Verordnung über Ansprüche aus Veröffentlichungen vom 1. Oktober 2021 (GV. NRW. S. 1156),
10. Verordnung über die Führung der Schiffsregister vom 28. Februar 1984 (GV. NRW. S. 206), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 740) geändert worden ist,
11. Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen vom 23. September 2008 (GV. NRW. S. 626), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. November 2018 (GV. NRW. S. 665) geändert worden ist,
12. KonzentrationsVO Gruppen-Gerichtsstand in Insolvenzverfahren vom 21. April 2018 (GV. NRW. S. 239),
13. Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts in Restrukturierungssachen für den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm vom 7. Januar 2021 (GV. NRW. S. 31),
14. Verordnung über die Konzentration der Verhandlung und Entscheidung von Verbandsklageverfahren vom 18. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1165),
15. Verordnung über die Konzentration der Verfahren nach § 32b der Zivilprozessordnung und nach dem Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten vom 16. November 2012 (GV. NRW. S. 617), die durch Verordnung vom 13. November 2017 (GV. NRW. S. 847) geändert worden ist,
16. KonzentrationsVO Gesellschaftsrecht vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 350), die durch Verordnung vom 11. April 2011 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist,
17. Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen – Konzentrations-VO – § 66 WpÜG vom 15. April 2002 (GV. NRW. S. 123), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist,
18. Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus den Bereichen der Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions), der Informationstechnologie und Medientechnik sowie der Erneuerbaren Energien vom 22. November 2021 (GV. NRW. S. 1340, ber. 2022 S. 45),
19. Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte und über die gerichtliche Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 30. August 2011 (GV. NRW. S. 469), die durch Verordnung vom 24. August 2023 (GV. NRW. S. 1113) geändert worden ist,
20. Verordnung über die Zusammenfassung der Entscheidungen über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammern vom 15. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 775), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist,
21. Konzentrations-VO Wettbewerbsstreitsachen vom 1. Oktober 2021 (GV. NRW. S. 1156),
22. Verordnung über die Zuweisung von Gemeinschaftsmarken-, Gemeinschaftsgeschmacksmuster-, Patent-, Sortenschutz-, Gebrauchsmusterstreitsachen und Topographieschutzsachen vom 30. August 2011 (GV. NRW. S. 468), die durch Verordnung vom 25. März 2014 (GV. NRW. S. 249) geändert worden ist,
23. Verordnung über die Zusammenfassung von Designstreitsachen, Kennzeichenstreitsachen und Urheberrechtsstreitsachen sowie Streitigkeiten nach dem Olympiamarkenschutzgesetz vom 30. August 2011 (GV. NRW. S. 468), die durch Verordnung vom 25. März 2014 (GV. NRW. S. 249) geändert worden ist,
24. Konzentrations-VO Geschäftsgeheimnisstreitsachen vom 1. Oktober 2021 (GV. NRW. S. 1156),
25. Verordnung über die Konzentration der gerichtlichen Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten vom 20. März 2019 (GV. NRW. S. 196),
26. Verordnung über die Zusammenfassung der Aufgaben der Übermittlungsstelle nach § 1077 Abs. 1

Satz 1 der Zivilprozessordnung und § 10 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes vom 7. April 2005 (GV. NRW. S. 445), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist,

27. Verordnung über die Konzentration der europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 vom 19. Juli 2017 (GV. NRW. S. 692),
  28. Konzentrations-VO-Auslandsschulden vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 823), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist,
  29. Zuständigkeits-VO Rechtshilfe vom 6. Januar 2004 (GV. NRW. S. 24), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 942) geändert worden ist,
  30. Verordnung zur Zusammenfassung der Entschädigungssachen vom 7. Juni 1988 (GV. NRW. S. 244), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist,
  31. Verordnung über die Zuweisung von Binnenschiffahrtssachen vom 28. Februar 1984 (GV. NRW. S. 205), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist,
  32. Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen vom 25. August 1977 (GV. NRW. S. 342), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist,
  33. Verordnung über die Zusammenfassung der Bau-landsachen vom 21. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 961), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist,
  34. Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren sowie für Durchsuchungsanordnungen und Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 422), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 411) geändert worden ist,
  35. Verordnung zur Übertragung von Entscheidungen nach den §§ 116, 117, 138 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes auf das Oberlandesgericht Hamm vom 8. Januar 1985 (GV. NRW. S. 46), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist, und
  36. KonzentrationsVO Geldsanktionen vom 4. Februar 2016 (GV. NRW. S. 108).
- (3) Das für die Justiz zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2029 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

**301**

### Artikel 2

#### Änderung der Registerverordnung Amtsgerichte

Auf Grund

- des § 8a Absatz 2 und des § 9 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 8a Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 25 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) und § 9 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) geändert worden ist,
- des § 156 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), der durch Artikel 22 Nummer 12 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) neu gefasst worden ist,
- des § 14 Absatz 4, des § 376 Absatz 2 Satz 1 und 2 und des § 387 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenhei-

ten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), von denen § 14 Absatz 4 zuletzt durch Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert, § 376 Absatz 2 Satz 2 durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. August 2009 (BGBl. I S. 2512) geändert, § 376 Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 45 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) neu gefasst und § 387 Absatz 1 durch Artikel 45 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,

- des § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), der zuletzt durch Artikel 68 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,
- des § 55a Absatz 1, des § 79 Absatz 5 sowie des § 707d Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), von denen § 55a Absatz 1 durch Artikel 24 Nummer 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert, § 79 Absatz 5 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert, § 707d Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 3 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) eingefügt und § 707d Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 34 Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, sowie
- des § 23d des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), der zuletzt durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist,

wird verordnet:

Die Registerverordnung Amtsgerichte vom 8. Mai 2013 (GV. NRW. S. 248), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Januar 2024 (GV. NRW. S. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und die Zuständigkeit“ und die Wörter „in Registersachen“ gestrichen.
2. Die Überschrift des Teils 1 wird wie folgt gefasst:  

**„Teil 1  
Elektronische Registerführung“.**
3. Die §§ 1 bis 3 und die Anlage werden aufgehoben.
4. Die Überschrift des Teils 2 wird gestrichen.
5. Die §§ 4 und 5 werden die §§ 1 und 2.
6. Nach § 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

#### „Teil 2

#### Elektronische Einreichung von Schriftstücken“.

7. Die Überschrift des Teils 3 wird gestrichen.
8. § 6 wird § 3 und wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „in § 1 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung aufgeführten“ durch die Wörter „gemäß § 10 Absatz 1 und 2 der Justizzuständigkeitsverordnung vom 4. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1144) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 7 bis 9“ durch die Angabe „§§ 4 bis 6“ ersetzt.
9. § 7 wird § 4 und in Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
10. § 8 wird § 5 und in Nummer 3 wird jeweils die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

11. § 9 wird § 6 und in Absatz 1 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
12. § 10 wird § 7 und Satz 2 wird aufgehoben.
13. § 11 wird § 8.

311

### Artikel 3

#### Änderung der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs und die Konzentration der Führung des Berggrundbuchs

Auf Grund

- des § 1 Absatz 3, des § 126 Absatz 1 und des § 148 Absatz 2 Satz 4 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), von denen § 126 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 15 Nummer 2 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist und § 148 Absatz 2 Satz 4 durch Artikel 1 Nummer 24 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) geändert worden ist,
- des § 67 Satz 2 und 3 und des § 93 Satz 1 und 2 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), von denen § 93 Satz 1 und 2 durch Artikel 2 Nummer 35 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) neu gefasst worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist,

wird verordnet:

Die Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs und die Konzentration der Führung des Berggrundbuchs vom 13. April 2010 (GV. NRW. S. 259) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.
2. Die §§ 5 und 6 werden die §§ 3 und 4.
3. § 7 wird aufgehoben.
4. § 8 wird § 5 und in Absatz 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
5. § 9 wird § 6 und Satz 3 wird aufgehoben.

321

### Artikel 4

#### Änderung der Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der Waldgenossenschaften

Auf Grund des § 42 Absatz 7 des Gemeinschaftswaldgesetzes vom 8. April 1975 (GV. NRW. S. 304) wird verordnet:

Die Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der Waldgenossenschaften vom 20. Januar 1976 (GV. NRW. S. 40), die zuletzt durch Verordnung vom 7. August 2009 (GV. NRW. S. 446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1

Gemeinschaftsgrundbücher und Anteilgrundbücher sind solche nach § 42 Absatz 1 und 2 des Gemeinschaftswaldgesetzes vom 8. April 1975 (GV. NRW. S. 304) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Die §§ 4 bis 6 werden die §§ 3 bis 5.
3. § 7 wird § 6 und in Absatz 1 werden die Wörter „§§ 1 bis 5 und 8“ durch die Wörter „§§ 1 bis 4 und 7“ ersetzt.
4. § 8 wird § 7.
5. § 9 wird § 8 und Satz 2 wird aufgehoben.

### Artikel 5

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2024

Der Minister der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Benjamin L i m b a c h

**Anlage 1  
(zu § 37 Absatz 1)**

Lfd. Nr.	Amtsgericht	Schöffengerichtssachen	Schöffengerichtshafthsachen	Strafrichterhafsachen
	I	II	III	IV

**Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf  
Landgerichtsbezirk Düsseldorf**

1	Düsseldorf	Düsseldorf Ratingen	Düsseldorf Langenfeld (Rhld.) Ratingen	Düsseldorf Langenfeld (Rhld.) Ratingen
2	Langenfeld (Rhld.)	Langenfeld (Rhld.)		
3	Neuss	Neuss	Neuss	Neuss

**Landgerichtsbezirk Duisburg**

4	Duisburg	Duisburg Duisburg-Ruhrort	Duisburg Duisburg-Ruhrort Duisburg-Hamborn	Duisburg Duisburg-Ruhrort Duisburg-Hamborn
5	Duisburg-Hamborn	Duisburg-Hamborn		
6	Dinslaken	Dinslaken	Dinslaken Wesel	Dinslaken Wesel
7	Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr
8	Oberhausen	Oberhausen	Oberhausen	Oberhausen
9	Wesel	Wesel		

**Landgerichtsbezirk Kleve**

10	Geldern	Geldern	Geldern	Geldern
11	Kleve	Kleve Emmerich	Kleve Emmerich	Kleve Emmerich
12	Moers	Moers Rheinberg	Moers Rheinberg	Moers Rheinberg

**Landgerichtsbezirk Krefeld**

13	Krefeld	Krefeld Kempen Nettetal	Krefeld Kempen Nettetal	Krefeld Kempen Nettetal
----	---------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------------

**Landgerichtsbezirk Mönchengladbach**

14	Mönchengladbach	Mönchengladbach Erkelenz Grevenbroich Mönchengladbach- Rheydt Viersen	Mönchengladbach Erkelenz Grevenbroich Mönchengladbach- Rheydt Viersen	Mönchengladbach Erkelenz Grevenbroich Mönchengladbach- Rheydt Viersen
----	-----------------	--	--	--

**Landgerichtsbezirk Wuppertal**

15	Remscheid	Remscheid		
16	Solingen	Solingen	Solingen	Solingen
17	Velbert	Velbert Mettmann		
18	Wuppertal	Wuppertal	Wuppertal Mettmann Remscheid Velbert	Wuppertal Mettmann Remscheid Velbert

**Oberlandesgerichtsbezirk Hamm  
Landgerichtsbezirk Arnsberg**

19	Arnsberg	Arnsberg	Arnsberg	Arnsberg
20	Brilon	Brilon Medebach Marsberg	Brilon Medebach Marsberg	Brilon Medebach Marsberg
21	Menden (Sauerland)	Menden (Sauerland)	Menden (Sauerland)	Menden (Sauerland)
22	Meschede	Meschede Schmallenberg	Meschede Schmallenberg	Meschede Schmallenberg

23	Soest	Soest Werl Warstein	Soest Werl Warstein	Soest Warstein
24	Werl			Werl

**Landgerichtsbezirk Bielefeld**

25	Bielefeld	Bielefeld Halle (Westf.)	Bielefeld Halle (Westf.)	Bielefeld Halle (Westf.)
26	Gütersloh	Gütersloh Rheda-Wiedenbrück	Gütersloh Rheda-Wiedenbrück	Gütersloh Rheda-Wiedenbrück
27	Herford	Herford Bünde Bad Oeynhausen	Herford Bünde Bad Oeynhausen	Herford Bünde
28	Bad Oeynhausen			Bad Oeynhausen
29	Minden	Minden Rahden Lübbecke	Minden Rahden Lübbecke	Minden Rahden Lübbecke

**Landgerichtsbezirk Bochum**

30	Bochum	Bochum	Bochum	Bochum
31	Herne	Herne	Herne	Herne
32	Recklinghausen	Recklinghausen	Recklinghausen	Recklinghausen
33	Herne-Wanne	Herne-Wanne	Herne-Wanne	Herne-Wanne
34	Witten	Witten	Witten	Witten

**Landgerichtsbezirk Detmold**

35	Detmold	Detmold Blomberg	Detmold Blomberg Lemgo	Detmold Blomberg Lemgo
36	Lemgo	Lemgo		

**Landgerichtsbezirk Dortmund**

37	Dortmund	Dortmund Castrop-Rauxel	Dortmund Castrop-Rauxel Lünen	Dortmund Castrop-Rauxel Lünen
38	Lünen	Lünen		
39	Hamm	Hamm	Hamm	Hamm
40	Unna	Unna Kamen	Unna Kamen	Unna
41	Kamen			Kamen

**Landgerichtsbezirk Essen**

42	Bottrop	Bottrop	Bottrop	Bottrop
43	Dorsten	Dorsten	Dorsten	Dorsten
44	Essen	Essen Essen-Borbeck Essen-Steele	Essen Essen-Borbeck Essen-Steele	Essen Essen-Borbeck Essen-Steele
45	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen
46	Gladbeck	Gladbeck	Gladbeck	Gladbeck
47	Hattingen	Hattingen	Hattingen	Hattingen
48	Marl	Marl	Marl	Marl

**Landgerichtsbezirk Hagen**

49	Altena	Altena Plettenberg		
50	Hagen	Hagen Schwerte Wetter	Hagen Schwerte Wetter	Hagen Schwerte Wetter
51	Iserlohn	Iserlohn	Iserlohn	Iserlohn

52	Lüdenscheid	Lüdenscheid Meinerzhagen	Lüdenscheid Meinerzhagen Altena Plettenberg	Lüdenscheid Meinerzhagen Altena Plettenberg
53	Schwelm	Schwelm	Schwelm	Schwelm

**Landgerichtsbezirk Münster**

54	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen
55	Ahaus	Ahaus Gronau (Westf.)	Ahaus Gronau (Westf.)	Ahaus
56	Gronau (Westf.)			Gronau (Westf.)
57	Beckum	Beckum	Beckum	Beckum
58	Bocholt	Bocholt	Bocholt	Bocholt
59	Borken	Borken	Borken	Borken
60	Coesfeld	Coesfeld	Coesfeld Dülmen	Coesfeld Dülmen
61	Dülmen	Dülmen		
62	Ibbenbüren	Ibbenbüren Tecklenburg		
63	Lüdinghausen	Lüdinghausen		
64	Münster	Münster	Münster Lüdinghausen Tecklenburg	Münster Lüdinghausen Tecklenburg
65	Rheine	Rheine Steinfurt	Rheine Steinfurt Ibbenbüren	Rheine Steinfurt Ibbenbüren
66	Warendorf	Warendorf	Warendorf	Warendorf

**Landgerichtsbezirk Paderborn**

67	Höxter	Höxter Brakel	Höxter Brakel	Höxter Brakel
68	Lippstadt	Lippstadt	Lippstadt	Lippstadt
69	Paderborn	Paderborn Delbrück	Paderborn Delbrück	Paderborn Delbrück
70	Warburg	Warburg	Warburg	Warburg

**Landgerichtsbezirk Siegen**

71	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Bad Berleburg
72	Olpe	Olpe Lennestadt	Olpe Lennestadt	Olpe Lennestadt
73	Siegen	Siegen	Siegen	Siegen

**Oberlandesgerichtsbezirk Köln****Landgerichtsbezirk Aachen**

74	Aachen	Aachen	Aachen	Aachen
75	Düren	Düren Jülich	Düren Jülich	Düren Jülich
76	Eschweiler	Eschweiler	Eschweiler	Eschweiler
77	Geilenkirchen	Geilenkirchen Heinsberg	Geilenkirchen Heinsberg	Geilenkirchen Heinsberg
78	Schleiden	Schleiden Monschau	Schleiden Monschau	Schleiden Monschau

**Landgerichtsbezirk Bonn**

79	Bonn	Bonn Königswinter	Bonn Königswinter	Bonn Königswinter
80	Euskirchen	Euskirchen Rheinbach	Euskirchen Rheinbach	Euskirchen Rheinbach
81	Siegburg	Siegburg	Siegburg	Siegburg
82	Waldbröl	Waldbröl	Waldbröl	Waldbröl

**Landgerichtsbezirk Köln**

83	Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach Wermelskirchen	Bergisch Gladbach Wermelskirchen	Bergisch Gladbach Wermelskirchen
84	Bergheim	Bergheim	Bergheim	Bergheim
85	Kerpen	Kerpen	Kerpen	Kerpen
86	Gummersbach	Gummersbach	Gummersbach	Gummersbach
87	Köln	Köln	Köln	Köln
88	Brühl	Brühl	Brühl	Brühl
89	Wipperfürth	Wipperfürth	Wipperfürth	Wipperfürth
90	Leverkusen	Leverkusen	Leverkusen	Leverkusen

**Anlage 2  
(zu § 38 Absatz 1)**

Lfd. Nr.	Amtsgericht	Jugendrichter Haftsachen	Sachen des Jugendrichters	Jugendschöffengerichtssachen
	I	II	III	IV

**Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf  
Landgerichtsbezirk Düsseldorf**

1	Düsseldorf	Düsseldorf Langenfeld (Rhld.) Ratingen	Düsseldorf	Düsseldorf
2	Langenfeld (Rhld.)		Langenfeld (Rhld.)	Langenfeld (Rhld.)
3	Neuss	Neuss	Neuss	Neuss
4	Ratingen		Ratingen	Ratingen

**Landgerichtsbezirk Duisburg**

5	Duisburg	Duisburg Duisburg-Hamborn Duisburg-Ruhrort	Duisburg	Duisburg Duisburg-Ruhrort
6	Duisburg-Hamborn		Duisburg-Hamborn	Duisburg-Hamborn
7	Duisburg –Ruhrort		Duisburg-Ruhrort	
8	Dinslaken	Dinslaken Wesel	Dinslaken	Dinslaken
9	Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr
10	Oberhausen	Oberhausen	Oberhausen	Oberhausen
11	Wesel		Wesel	Wesel

**Landgerichtsbezirk Kleve**

12	Geldern	Geldern	Geldern	Geldern
13	Kleve	Kleve Emmerich	Kleve	Kleve Emmerich
14	Emmerich		Emmerich	
15	Moers	Moers Rheinberg	Moers	Moers Rheinberg
16	Rheinberg		Rheinberg	

**Landgerichtsbezirk Krefeld**

17	Krefeld	Krefeld Kempen Nettetal	Krefeld	Krefeld
18	Kempen		Kempen	Kempen Nettetal
19	Nettetal		Nettetal	

**Landgerichtsbezirk Mönchengladbach**

20	Mönchengladbach	Mönchengladbach Erkelenz Grevenbroich Mönchengladbach-Rheydt Viersen	Mönchengladbach	Mönchengladbach Erkelenz Grevenbroich Mönchengladbach-Rheydt Viersen
21	Erkelenz		Erkelenz	
22	Grevenbroich		Grevenbroich	
23	Mönchengladbach-Rheydt		Mönchengladbach-Rheydt	
24	Viersen		Viersen	

**Landgerichtsbezirk Wuppertal**

25	Remscheid	Remscheid	Remscheid	Remscheid
26	Solingen	Solingen	Solingen	Solingen

27	Wuppertal	Wuppertal Mettmann Velbert	Wuppertal	Wuppertal
28	Mettmann		Mettmann	Mettmann Velbert
29	Velbert		Velbert	

**Oberlandesgerichtsbezirk Hamm**  
**Landgerichtsbezirk Arnsberg**

30	Arnsberg	Arnsberg	Arnsberg	Arnsberg
31	Warstein		Warstein	
32	Menden (Sauerland)	Menden (Sauerland)	Menden (Sauerland)	Menden (Sauerland)
33	Meschede	Meschede Schmallenberg	Meschede	Meschede Schmallenberg
34	Schmallenberg		Schmallenberg	
35	Brilon	Brilon Medebach Marsberg	Brilon	Brilon Medebach Marsberg
36	Medebach		Medebach	
37	Marsberg		Marsberg	
38	Soest	Soest Warstein	Soest	Soest Werl Warstein
39	Werl	Werl	Werl	

**Landgerichtsbezirk Bielefeld**

40	Bielefeld	Bielefeld	Bielefeld	Bielefeld Halle (Westf.)
41	Halle (Westf.)	Halle (Westf.)	Halle (Westf.)	
42	Gütersloh	Gütersloh Rheda-Wiedenbrück	Gütersloh	Gütersloh Rheda-Wiedenbrück
43	Rheda-Wiedenbrück		Rheda-Wiedenbrück	
44	Herford	Herford Bünde	Herford	Herford Bünde Bad Oeynhausen
45	Bünde		Bünde	
46	Lübbecke		Lübbecke	
47	Minden	Minden Rahden Lübbecke	Minden	Minden Rahden Lübbecke
48	Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen	
49	Rahden		Rahden	

**Landgerichtsbezirk Bochum**

50	Bochum	Bochum	Bochum	Bochum Herne Herne-Wanne Witten
51	Herne-Wanne	Herne-Wanne	Herne-Wanne	
52	Herne	Herne	Herne	
53	Witten	Witten	Witten	
54	Recklinghausen	Recklinghausen	Recklinghausen	Recklinghausen

**Landgerichtsbezirk Detmold**

55	Detmold	Detmold Blomberg Lemgo	Detmold	Detmold Blomberg
56	Blomberg		Blomberg	
57	Lemgo		Lemgo	Lemgo

**Landgerichtsbezirk Dortmund**

58	Dortmund	Dortmund Castrop-Rauxel	Dortmund	Dortmund Castrop-Rauxel
59	Castrop-Rauxel		Castrop-Rauxel	
60	Lünen	Lünen	Lünen	Lünen
61	Hamm	Hamm	Hamm	Hamm
62	Unna	Unna Kamen	Unna	Unna Kamen
63	Kamen		Kamen	

**Landgerichtsbezirk Essen**

64	Bottrop	Bottrop	Bottrop	Bottrop
65	Dorsten	Dorsten	Dorsten	Dorsten
66	Essen	Essen Essen-Borbeck Essen-Steele	Essen Essen-Borbeck Essen-Steele	Essen Essen-Borbeck Essen-Steele
67	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen
68	Gladbeck	Gladbeck	Gladbeck	Gladbeck
69	Hattingen	Hattingen	Hattingen	Hattingen
70	Marl	Marl	Marl	Marl

**Landgerichtsbezirk Hagen**

71	Hagen	Hagen Schwerte Wetter	Hagen	Hagen Schwerte Wetter
72	Schwerte		Schwerte	
73	Wetter		Wetter	
74	Iserlohn	Iserlohn	Iserlohn	Iserlohn
75	Lüdenscheid	Lüdenscheid Meinerzhagen Altena Plettenberg	Lüdenscheid	Lüdenscheid Meinerzhagen
76	Meinerzhagen		Meinerzhagen	
77	Altena		Altena	Altena Plettenberg
78	Plettenberg		Plettenberg	
79	Schwelm	Schwelm	Schwelm	Schwelm

**Landgerichtsbezirk Münster**

80	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen Beckum
81	Beckum	Beckum	Beckum	
82	Ahaus	Ahaus Gronau (Westf.)	Ahaus	Ahaus Gronau (Westf.)
83	Gronau (Westf.)		Gronau (Westf.)	
84	Bocholt	Bocholt	Bocholt	Bocholt
85	Borken	Borken	Borken	Borken
86	Coesfeld	Coesfeld	Coesfeld	Coesfeld
87	Dülmen	Dülmen	Dülmen	Dülmen
88	Ibbenbüren	Ibbenbüren Tecklenburg	Ibbenbüren	Ibbenbüren Tecklenburg
89	Tecklenburg		Tecklenburg	
90	Lüdinghausen	Lüdinghausen	Lüdinghausen	Lüdinghausen
91	Münster	Münster	Münster	Münster
92	Rheine	Rheine Steinfurt	Rheine	Rheine Steinfurt
93	Steinfurt		Steinfurt	
94	Warendorf	Warendorf	Warendorf	Warendorf

**Landgerichtsbezirk Paderborn**

95	Höxter	Höxter Brakel	Höxter	Höxter Brakel
96	Brakel		Brakel	
97	Lippstadt	Lippstadt	Lippstadt	Lippstadt
98	Paderborn	Paderborn Delbrück	Paderborn	Paderborn Delbrück
99	Delbrück		Delbrück	
100	Warburg	Warburg	Warburg	Warburg

**Landgerichtsbezirk Siegen**

101	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Bad Berleburg
102	Olpe	Olpe Lennestadt	Olpe	Olpe Lennestadt
103	Lennestadt		Lennestadt	
104	Siegen	Siegen	Siegen	Siegen

**Oberlandesgerichtsbezirk Köln  
Landgerichtsbezirk Aachen**

105	Aachen	Aachen	Aachen	Aachen
106	Eschweiler	Eschweiler	Eschweiler	Eschweiler
107	Düren	Düren Jülich	Düren	Düren Jülich
108	Jülich		Jülich	
109	Geilenkirchen		Geilenkirchen	
110	Heinsberg	Heinsberg Geilenkirchen	Heinsberg	Heinsberg Geilenkirchen
111	Schleiden	Schleiden Monschau	Schleiden	Schleiden Monschau
112	Monschau		Monschau	

**Landgerichtsbezirk Bonn**

113	Bonn	Bonn Königswinter	Bonn	Bonn Königswinter
114	Königswinter		Königswinter	
115	Euskirchen	Euskirchen Rheinbach	Euskirchen	Euskirchen Rheinbach
116	Rheinbach		Rheinbach	
117	Siegburg	Siegburg	Siegburg	Siegburg
118	Waldbröl	Waldbröl	Waldbröl	Waldbröl

**Landgerichtsbezirk Köln**

119	Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach Wermelskirchen	Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach Wermelskirchen
120	Bergheim	Bergheim	Bergheim	Bergheim
121	Kerpen	Kerpen	Kerpen	Kerpen
123	Gummersbach	Gummersbach	Gummersbach	Gummersbach
124	Köln	Köln	Köln	Köln
125	Brühl	Brühl	Brühl	Brühl
126	Wipperfürth	Wipperfürth	Wipperfürth	Wipperfürth
127	Leverkusen	Leverkusen	Leverkusen	Leverkusen
128	Wermelskirchen		Wermelskirchen	

1. Kreis Aachen:

a) dem Amtsgericht Aachen  
für den Teil des Kreises, der zu seinem Bezirk gehört,

b) den Amtsgerichten Eschweiler und Monschau  
jeweils für ihren Bezirk;

2. Kreis Borken:

a) dem Amtsgericht Ahaus  
für die Bezirke der Amtsgerichte Ahaus und Gronau (Westf.),

b) den Amtsgerichten Bocholt und Borken  
jeweils für ihren Bezirk;

3. Kreis Coesfeld:

a) dem Amtsgericht Coesfeld  
für die Bezirke der Amtsgerichte Coesfeld und Dülmen,

b) dem Amtsgericht Lüdinghausen  
für seinen Bezirk;

4. Kreis Düren:

den Amtsgerichten Düren und Jülich  
jeweils für ihren Bezirk;

5. Ennepe-Ruhr-Kreis:

a) dem Amtsgericht Schwelm  
für die Bezirke der Amtsgerichte Schwelm und Wetter,

b) den Amtsgerichten Hattingen und Witten  
jeweils für ihren Bezirk;

6. Erftkreis:

den Amtsgerichten Bergheim, Brühl und Kerpen  
jeweils für ihren Bezirk;

## 7. Kreis Euskirchen:

den Amtsgerichten Euskirchen und Schleiden  
jeweils für ihren Bezirk;

## 8. Kreis Gütersloh:

a) dem Amtsgericht Halle (Westf.)  
für seinen Bezirk,

b) dem Amtsgericht Gütersloh  
für das übrige Kreisgebiet;

## 9. Kreis Heinsberg:

den Amtsgerichten Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg  
jeweils für ihren Bezirk;

## 10. Hochsauerlandkreis:

a) dem Amtsgericht Arnsberg  
für seinen Bezirk,

b) dem Amtsgericht Brilon  
für die Bezirke der Amtsgerichte Brilon, Marsberg und Medebach,

c) dem Amtsgericht Meschede  
für die Bezirke der Amtsgerichte Meschede und Schmallenberg;

## 11. Kreis Höxter:

a) dem Amtsgericht Höxter  
für die Bezirke der Amtsgerichte Brakel und Höxter,

b) dem Amtsgericht Warburg  
für seinen Bezirk;

## 12. Kreis Kleve:

a) dem Amtsgericht Kleve  
für die Bezirke der Amtsgerichte Emmerich und Kleve,

b) dem Amtsgericht Geldern  
für seinen Bezirk;

13. Kreis Lippe:

a) dem Amtsgericht Detmold  
für die Bezirke der Amtsgerichte Blomberg und Detmold,

b) dem Amtsgericht Lemgo  
für seinen Bezirk;

14. Märkischer Kreis:

a) dem Amtsgericht Lüdenscheid  
für die Bezirke der Amtsgerichte Altena, Lüdenscheid, Meinerzhagen und  
Plettenberg,

b) den Amtsgerichten Iserlohn und Menden (Sauerland)  
jeweils für ihren Bezirk;

15. Kreis Mettmann:

den Amtsgerichten Langenfeld (Rhld.), Mettmann, Ratingen und Velbert  
jeweils für ihren Bezirk;

16. Kreis Minden-Lübbecke:

a) dem Amtsgericht Lübbecke  
für die Bezirke der Amtsgerichte Lübbecke und Rahden,

b) dem Amtsgericht Minden  
für das übrige Kreisgebiet;

17. Kreis Neuss:

den Amtsgerichten Grevenbroich und Neuss  
jeweils für ihren Bezirk;

18. Oberbergischer Kreis:

a) den Amtsgerichten Gummersbach und Wipperfürth  
jeweils für ihren Bezirk,

b) dem Amtsgericht Waldbröl  
für den Teil des Oberbergischen Kreises, der zu seinem Bezirk gehört;

**19. Kreis Recklinghausen:**

den Amtsgerichten Castrop-Rauxel, Dorsten, Gladbeck, Marl und Recklinghausen  
jeweils für ihren Bezirk;

**20. Rheinisch-Bergischer Kreis:**

a) dem Amtsgericht Bergisch Gladbach  
für die Bezirke der Amtsgerichte Bergisch Gladbach und Wermelskirchen,

b) dem Amtsgericht Leverkusen  
für den Teil des Rheinisch-Bergischen Kreises, der zu seinem Bezirk gehört;

**21. Rhein-Sieg-Kreis:**

a) den Amtsgerichten Königswinter und Siegburg  
jeweils für ihren Bezirk,

b) dem Amtsgericht Waldbröl  
für den Teil des Rhein-Sieg-Kreises, der zu seinem Bezirk gehört,

c) dem Amtsgericht Bonn  
für das übrige Kreisgebiet;

**22. Kreis Siegen-Wittgenstein:**

den Amtsgerichten Berleburg und Siegen  
jeweils für ihren Bezirk;

**23. Kreis Soest:**

a) dem Amtsgericht Soest  
für die Bezirke der Amtsgerichte Soest und Werl,

b) den Amtsgerichten Lippstadt und Warstein  
jeweils für ihren Bezirk;

**24. Kreis Steinfurt:**

den Amtsgerichten Ibbenbüren, Rheine, Steinfurt und Tecklenburg  
jeweils für ihren Bezirk;

25. Kreis Unna:

a) dem Amtsgericht Unna  
für die Bezirke der Amtsgerichte Kamen und Unna,

b) den Amtsgerichten Lünen und Schwerte  
jeweils für ihren Bezirk;

26. Kreis Viersen:

a) den Amtsgerichten Nettetal und Viersen  
jeweils für ihren Bezirk,

b) dem Amtsgericht Kempen  
für das übrige Kreisgebiet;

27. Kreis Warendorf:

a) dem Amtsgericht Beckum  
für die Bezirke der Amtsgerichte Ahlen und Beckum,

b) dem Amtsgericht Warendorf  
für seinen Bezirk;

28. Kreis Wesel:

a) dem Amtsgericht Moers  
für die Bezirke der Amtsgerichte Moers und Rheinberg,

b) den Amtsgerichten Dinslaken und Wesel  
jeweils für ihren Bezirk;

29. Kreisfreie Stadt Duisburg:

a) dem Amtsgericht Duisburg  
für die Bezirke der Amtsgerichte Duisburg und Duisburg-Ruhrort,

b) dem Amtsgericht Duisburg-Hamborn  
für seinen Bezirk;

30. Kreisfreie Stadt Herne:

den Amtsgerichten Herne und Herne-Wanne  
jeweils für ihren Bezirk;

**31. Kreisfreie Stadt Mönchengladbach:**

den Amtsgerichten Mönchengladbach und Mönchengladbach-Rheydt  
jeweils für ihren Bezirk.

303

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeiten für Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylgesetz

Vom 9. Dezember 2024

Auf Grund des § 83 Absatz 3 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. September 2024 (GV. NRW. S. 635) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeiten für Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylgesetz vom 1. Juli 2024 (GV. NRW. S. 439) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
 

„8. Indien ab dem 1. Januar 2025,“.
  - b) Die bisherigen Nummern 8 bis 35 werden die Nummern 9 bis 36.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 

„2. Albanien ab dem 1. Januar 2025,“.
  - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 12 werden die Nummern 3 bis 13.
  - c) Nach der neuen Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:
 

„14. Serbien ab dem 1. Januar 2025,“.
  - d) Die bisherigen Nummern 13 und 14 werden die Nummern 15 und 16.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 

„1. Algerien ab dem 1. Januar 2025,“.
  - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 8 werden die Nummern 2 bis 9.
  - c) Nach der neuen Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:
 

„10. Marokko ab dem 1. Januar 2025,“.
  - d) Die bisherigen Nummern 9 bis 12 werden die Nummern 11 bis 14.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 

„1. Angola ab dem 1. Januar 2025,“.
  - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 21 werden die Nummern 2 bis 22.
  - c) Die bisherige Nummer 22 wird die Nummer 23 und die Angabe „Januar“ wird durch die Angabe „Juli“ ersetzt.
  - d) Die bisherigen Nummern 23 bis 36 werden die Nummern 24 bis 37.
  - e) Nach der neuen Nummer 37 wird folgende Nummer 38 eingefügt:
 

„38. Pakistan ab dem 1. Januar 2025,“.
  - f) Die bisherigen Nummern 37 bis 54 werden die Nummern 39 bis 56.
5. In § 8 Nummer 2 wird nach der Angabe „Indien“ die Angabe „bis zum 31. Dezember 2024“ eingefügt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Diese Verordnung gilt nicht für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz bezüglich der Herkunftsstaaten

  1. Ägypten,
  2. Afghanistan,
  3. Armenien,
  4. Aserbaidschan,
  5. Guinea,
  6. Irak ab dem 1. August 2025,
  7. Iran,
  8. Libanon,
  9. Nigeria,
  10. Nordmazedonien,
  11. Russische Föderation,
  12. Somalia,
  13. Syrien,
  14. Tadschikistan und
  15. Türkei.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Satz 2 gilt entsprechend für die am 31. Dezember 2024 abhängigen Verfahren, die die Herkunftsstaaten

  1. Albanien,
  2. Algerien,
  3. Angola,
  4. Indien,
  5. Marokko,
  6. Pakistan und
  7. Serbien

betreffen.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2024

Der Minister der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Benjamin L i m b a c h

– GV. NRW. 2024 S. 1177

75

#### Gesetz

### zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen (Landeswärmeplanungsgesetz NRW – LWPG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Gesetz

### zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen (Landeswärmeplanungsgesetz NRW – LWPG)

Vom 10. Dezember 2024

#### § 1

##### Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, eine flächendeckende Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen verpflichtend einzuführen. Dadurch soll ein Beitrag zu einer effizienten,

wirtschaftlichen und klimafreundlichen Wärmeversorgung sowie zum Klimaschutz geleistet werden.

## § 2

### Zuständige Stellen und Pflicht zur Wärmeplanung

(1) Planungsverantwortliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 9 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) in der jeweils geltenden Fassung sind die Gemeinden. Für die Wärmeplanung und die Wärmepläne gilt das Wärmeplanungsgesetz, soweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Jede Gemeinde hat auf ihrem Hoheitsgebiet die Wärmeplanung nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Wärmeplanungsgesetzes durchzuführen. Sie nehmen diese Pflicht und die Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, bis zu den Fristen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Wärmeplanungsgesetzes die Erstaufstellung der Wärmepläne nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Wärmeplanungsgesetzes vorzunehmen.

(3) Zieljahr im Sinne von § 1 Satz 2 des Wärmeplanungsgesetzes ist das Jahr 2045. Die Gemeinden können bei der Erstellung der Wärmepläne auch ein früheres Zieljahr festlegen.

(4) Nach § 25 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes hat die Gemeinde den Wärmeplan spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten und fortzuschreiben.

(5) Das Ergebnis der Überprüfung der Wärmepläne nach Absatz 4 hat die Gemeinde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Prüfung elektronisch an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, im Folgenden LANUV, zu übermitteln. Wenn ein Wärmeplan fortgeschrieben wird, ist dieser innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe nach den Vorgaben des § 6 Absatz 2 Satz 3 elektronisch an das LANUV zu übermitteln.

(6) Die Gemeinden sind zuständig für mögliche Entscheidungen nach § 26 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes.

(7) Zuständige Stelle für die Entgegennahme der Meldung des erwarteten Bedarfs an grünem Methan durch die Gemeinden nach § 28 Absatz 5 des Wärmeplanungsgesetzes ist das LANUV. Für die Übermittlung gelten die Vorgaben nach § 6 Absatz 2 Satz 3.

(8) Zuständige Stelle für die Bewertung der Wärmepläne von Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 21 Nummer 5 des Wärmeplanungsgesetzes ist das LANUV. Für die Bewertung der Pläne gelten die Vorgaben nach § 7.

(9) Maßgeblich für die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Wärmeplanungsgesetzes und für dieses Gesetz ist die am 31. Dezember 2023 beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen gemeldete Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner.

## § 3

### Anerkennung bestehender Wärmepläne

(1) Die Pflicht zur Erstaufstellung eines Wärmeplans nach § 2 Absatz 2 gilt als erfüllt, soweit die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes erfüllt sind. Davon unberührt bleiben die übrigen Vorgaben dieses Gesetzes.

(2) Gemeinden haben Wärmepläne nach Absatz 1 nach den Vorgaben des § 6 Absatz 2

Satz 3 elektronisch an das LANUV zu übermitteln. Hierbei hat die Gemeinde zu erklären, ob dieser Wärmeplan mit den Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes im Wesentlichen vergleichbar ist.

## § 4

### Vereinfachtes Verfahren

(1) Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnerinnen und Einwohnern können bei der Aufstellung der Wärmepläne ein vereinfachtes Verfahren durchführen. Satz 1 gilt auch für die Erstellung gemeinsamer Wärmepläne

nach § 5 Absatz 2, sofern alle beteiligten Gemeinden die Voraussetzung nach Satz 1 erfüllen.

(2) Bei Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1 können Gemeinden:

1. den Kreis der nach § 7 des Wärmeplanungsgesetzes zu Beteiligten reduzieren, wobei den Beteiligten nach § 7 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll,
2. von der unverzüglichen Veröffentlichung der jeweiligen Ergebnisse der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse nach § 13 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes absehen; die Ergebnisse der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse sind zusammen mit dem Entwurf nach § 13 Absatz 3 des Wärmeplanungsgesetzes zu veröffentlichen,
3. in Ergänzung zur Eignungsprüfung nach § 14 des Wärmeplanungsgesetzes für Teilgebiete ein Wasserstoffnetz ausschließen, wenn für das Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes vorliegt oder sich in Erstellung befindet und die Versorgung über ein Wärmenetz wahrscheinlich erscheint, und
4. von der Bestimmung der Eignung der einzelnen beplanten Teilgebiete für eine Versorgung ausgedrückt als Wahrscheinlichkeit nach § 19 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes absehen.

(3) Weiterhin kann im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1 von folgenden Darstellungen im Wärmeplan nach Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes abgesehen werden:

1. der Differenzierung nach Endenergiesektoren im Rahmen der Bestandsanalyse nach Abschnitt I Nummer 1 Ziffer 1,
2. der Differenzierung nach Endenergiesektoren im Rahmen des Zielszenarios nach Abschnitt III Ziffer 1, und
3. das Ausdrücken der Eignung von Teilgebieten als Wahrscheinlichkeit nach Abschnitt V Satz 2.

(4) Für Gemeinden im Sinne des Absatzes 1 ist die abschließliche Nutzung von Daten aus dem Wärmekataster des LANUV für die Bestandsanalyse nach § 15 des Wärmeplanungsgesetzes und für die Potenzialanalyse nach § 16 des Wärmeplanungsgesetzes ausreichend.

## § 5

### Interkommunale Zusammenarbeit

(1) Mehrere Gemeinden können unter Berücksichtigung der kommunalen Organisations- und Kooperationshoheit eine gemeinsame Wärmeplanung durchführen. Alle Kooperationsformen nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung sind zugelassen, die Vorgaben des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sind entsprechend zu berücksichtigen. Die Pflicht jeder Gemeinde zur Vorlage eines eigenen Wärmeplans nach § 2 Absatz 1 und 2 bleibt davon unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 sowie von § 2 Absatz 1 und 2 können sich mehrere Gemeinden zur Erstellung eines gemeinsamen Wärmeplans zusammenschließen, wobei jede Gemeinde mindestens mit einer der kooperierenden Gemeinden eine gemeinsame Gemeindegrenze haben muss.

## § 6

### Datenerhebung durch die Gemeinden, Anzeigepflichten der Gemeinden, Datenübermittlung an das Land

(1) Der Wärmeplan sowie die nach Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellten Daten und textlichen, grafischen und kartografischen Darstellungen sowie weitere zu übermittelnde Angaben nach diesem Gesetz sind, soweit nicht anders bestimmt, innerhalb von drei Monaten nach Beschluss des Wärmeplans von der Gemeinde nach den Vorgaben des § 6 Absatz 2 Satz 3 elektronisch an das LANUV zu übermitteln.

(2) Das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium entwickelt digitale Vorlagen zur Datenüber-

mittlung sowie eine Datenplattform mit einer zugehörigen Website und kann diese bei Bedarf anpassen. Diese digitalen Vorlagen und die Datenplattform sowie mögliche Anpassungen werden über das LANUV bekanntgegeben und bereitgestellt. Sie sind von den Gemeinden verpflichtend zur Informationsübermittlung zu verwenden.

(3) Das LANUV kann die Wärmepläne und Daten nach Absatz 1 insbesondere dazu nutzen, den Mitteilungspflichten des Landes gegenüber dem Bund nach § 34 Satz 4 des Wärmeplanungsgesetzes nachzukommen, eine Bewertung der Wärmepläne nach § 21 Nummer 5 des Wärmeplanungsgesetzes durchzuführen sowie einen Monitoringbericht zu erstellen und um eine Erweiterung und Aktualisierung des Wärmekatasters vorzunehmen. Das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium kann die Wärmepläne und Daten nach Absatz 1 zudem dazu verwenden, weiteren gesetzlichen Informationspflichten und hoheitlichen Belangen nachzukommen.

(4) Zur Erfüllung der Mitteilungspflichten des Landes nach § 34 des Wärmeplanungsgesetzes und für die Evaluation nach § 35 des Wärmeplanungsgesetzes haben die Gemeinden folgende Informationen elektronisch an das LANUV zu übermitteln:

1. das Datum des Beschlusses des Wärmeplans nach den Vorgaben des § 6 Absatz 2 Satz 3, und
2. Entscheidungen der Gemeinde nach § 26 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes innerhalb eines Monats nach ihrer Festlegung.

(5) Gemeinden haben nach den Vorgaben des § 6 Absatz 2 Satz 3 dem LANUV elektronisch anzuzeigen, ob sie das vereinfachte Verfahren nach § 4 in Anspruch nehmen.

(6) Die Initiierung einer Zusammenarbeit nach § 5 Absatz 2 ist dem LANUV nach den Vorgaben des § 6 Absatz 2 Satz 3 elektronisch anzuzeigen. Dabei ist zusätzlich anzugeben, mit welchen weiteren Gemeinden dieser gemeinsame Plan erstellt wurde und welche Gemeinde diesen Plan an das LANUV übermittelt. Anzeige- und Genehmigungspflichten nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben von dieser Anzeige an das LANUV unberührt.

## § 7

### Bewertung und Monitoring der Wärmeplanung

(1) Die Bewertung der Wärmepläne von Gemeinden mit mehr als 45000 Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 21 Nummer 5 des Wärmeplanungsgesetzes ist innerhalb von sechs Monaten nach elektronischer Übermittlung des Wärmeplans durch das LANUV durchzuführen. Hierzu übermittelt das LANUV eine entsprechende Stellungnahme an die Gemeinden. Die Stellungnahme ist dem Rat zuzuleiten. Die Gemeinden können geeignete Umsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage der Bewertung ergreifen.

(2) Das LANUV erstellt ab dem Jahr 2025 alle zwei Jahre einen schriftlichen Monitoringbericht zur Wärmeplanung aller Gemeinden. Neben den Wärmeplänen sind auch die von den Gemeinden eventuell getroffenen Entscheidungen nach § 26 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes Bestandteil des Monitoringberichts.

(3) Der Bericht nach Absatz 2 analysiert den Fortschritt der Wärmeplanung und den Beitrag zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045. Dabei werden mindestens die Auswirkungen der zusammengefassten Wärmepläne auf die Klimaschutzziele berücksichtigt. Darüber hinaus kann der Bericht auch die Ebene der individuellen Wärmepläne einbeziehen und fachliche Empfehlungen an die Gemeinden für die Erstellung beziehungsweise Fortschreibung der Wärmepläne enthalten.

## § 8

### Belastungsausgleich

(1) Gemeinden, in denen mehr als 100000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet sind, erhalten für die Erstaufstellung der Wärmepläne insgesamt einen pauschalen

Belastungsausgleich in Höhe von 165000 Euro zuzüglich 1,36 Euro je Einwohnerin und Einwohner zur Durchführung der ihnen mit diesem Gesetz übertragenen Aufgabe der Erstaufstellung eines Wärmeplans. Diese Gesamtsumme des pauschalen Belastungsausgleichs wird den Gemeinden im Rahmen jährlicher Zahlungen zur Verfügung gestellt. Diese jährlichen Zahlungen beginnen ab dem 20. Dezember 2024 bis zum Ablauf der Frist nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wärmeplanungsgesetzes. Nach Ablauf der Frist nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wärmeplanungsgesetzes erfolgt ein jährlicher Belastungsausgleich für die Fortschreibung der Wärmepläne. Die Belastungen für die Fortschreibung sind ebenfalls konnexitätsrelevant und die Festlegung der Höhe Gegenstand eines eigenen Konnexitätsverfahrens. Die Festlegung der konkreten Höhe des Belastungsausgleichs für die Fortschreibung wird durch Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 2 geregelt.

(2) Alle übrigen Gemeinden erhalten für die Erstaufstellung der Wärmepläne insgesamt einen pauschalen Belastungsausgleich in Höhe von 165000 Euro zuzüglich 1,36 Euro je Einwohnerin und Einwohner zur Durchführung der ihnen mit diesem Gesetz übertragenen Aufgabe der Erstaufstellung eines Wärmeplans, wobei diese Gesamtsumme des pauschalen Belastungsausgleichs den Gemeinden im Rahmen jährlicher Zahlungen zur Verfügung gestellt wird und diese jährlichen Zahlungen ab dem 20. Dezember 2024 beginnen und bis zum Ablauf der Frist nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Wärmeplanungsgesetzes erfolgen. Nach Ablauf der Frist nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Wärmeplanungsgesetzes erfolgt ein jährlicher Belastungsausgleich für die Fortschreibung der Wärmepläne. Die Belastungen für die Fortschreibung sind ebenfalls konnexitätsrelevant und die Festlegung der Höhe Gegenstand eines eigenen Konnexitätsverfahrens. Die Festlegung der konkreten Höhe des Belastungsausgleichs für die Fortschreibung wird durch Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 2 geregelt.

## § 9

### Verordnungsermächtigungen

(1) Das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Festlegung der Dateiformate bei der Datenübermittlung gemäß § 6 Absatz 1 zu erlassen.

(2) Das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für Kommunales zuständigen Ministerium eine Rechtsverordnung zur Festlegung der Höhe des Belastungsausgleichs für die Fortschreibung der Wärmepläne nach § 8 Absatz 1 und 2 zu erlassen. Diese ist spätestens im Jahr 2026 vorzulegen.

## § 10

### Berichtspflicht

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 und danach alle fünf Jahre.

## § 11

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Zugleich für die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

Zugleich für den Minister der Finanzen

Silke G o r i ß e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,  
Internationales sowie Medien und  
Chef der Staatskanzlei

Nathanael L i m i n s k i

– GV. NRW. 2024 S. 1177

4. Übernahme der Zahlstellenfunktion im Rahmen des Programms Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen – Aufbauhilfen für die Infrastruktur in Kommunen,
  5. Übernahme der Zahlstellenfunktion im Rahmen des Programms Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen – Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft und
  6. Vorprüfung der Einkommenseinbußen von Antragstellenden gemäß Nummer 6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen vom 29. November 2023 (MBl. NRW. S. 1492) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Einzelheiten der Übertragung der Aufgaben und Geschäfte auf die NRW.BANK werden soweit erforderlich mittels öffentlich-rechtlicher Verträge geregelt.

## § 2

### Ausschließlichkeit

Mit der Wahrnehmung der in § 1 aufgeführten Aufgaben und Geschäfte darf die Landesverwaltung Dritte nicht beauftragen. Die NRW.BANK darf sich bei der Erfüllung der Aufgaben und Geschäfte nach § 1 geeigneter Dritter bedienen.

## § 3

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2024

Die Ministerin für Heimat,  
Kommunales, Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina S c h a r r e n b a c h

– GV. NRW. 2024 S. 1180

764

### Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die NRW.BANK im Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD-Aufgabenübertragungsverordnung – MHKBD-AÜVO)

Vom 4. Dezember 2024

Auf Grund des § 3 Absatz 7 des Gesetzes über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1456) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung im Einvernehmen mit der NRW.BANK und dem Ministerium der Finanzen sowie im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags:

## § 1

### Aufgabenübertragung

(1) Der NRW.BANK werden folgende Aufgaben und Geschäfte zur ausschließlichen Wahrnehmung übertragen:

1. Unterstützung der Bewilligungsbehörden bei der Umsetzung von Maßnahmen des Städtebaues durch die Übernahme der Zahlstellenfunktion im Rahmen der Förderprogramme zum Städtebau,
2. Durchführung des Programms Straßenausbaubeiträge als Bewilligungsbehörde gemäß der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom 3. Mai 2022 (MBl. NRW. S. 379) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Durchführung der Erstattung von Straßenausbaubeiträgen als Erstattungsbehörde gemäß der Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2024 (GV. NRW. S. 419) in der jeweils geltenden Fassung,

822

### Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Vom 5. Dezember 2024

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2024 in Düsseldorf gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 und § 34 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) folgende Satzungsänderung beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 28. November 2007 (GV. NRW. S. 621, ber. 2008 S. 54), die zuletzt durch Satzung vom 4. Juli 2024 (GV. NRW. S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2a wird aufgehoben.
  - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 

„(6) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Absatz 3 Satz 1 SGB IV).“
  - c) Absatz 7 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.
2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:
 

„§ 12a  
Hybride und digitale Sitzungen  
der Selbstverwaltungsorgane

(1) Grundsätzlich werden die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durchgeführt (Präsenzsitzungen).

(2) Abweichend von Absatz 1 können Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane auf formlosen Antrag an den Sitzungen durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzungen), sofern sie an der Teilnahme vor Ort gehindert sind und eine Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung im Sinne von Absatz 6 datenschutzrechtskonform ermöglicht werden kann. Nicht zulässig ist die Durchführung von hybriden Sitzungen bei konstituierenden Sitzungen (§ 64a Absatz 1 Satz 3 SGB IV).

(3) Abweichend von Absatz 1 können Sitzungen in außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzungen). Außergewöhnliche Notsituationen sind insbesondere Katastrophen, epidemische Lagen oder andere gravierende Gefahr- und Bedrohungslagen sowie gravierende und flächendeckende Einschränkungen der allgemeinen Mobilität. Ein besonders eiliger Fall liegt vor, wenn die Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung die rechtzeitige Organisation einer Präsenz- oder hybriden Sitzung ohne Schaden oder Gefahr nicht zulässt. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende (§ 11 Absatz 3) stellen den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der Feststellung widerspricht (§ 64a Absatz 2 Satz 3 SGB IV). Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und an den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende (§ 11 Absatz 3) zu richten. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen (§ 64a Absatz 3 Satz 2 SGB IV).

(4) Wahlen und Abstimmungen sind in hybriden und digitalen Sitzungen durch Handzeichen, namentliche Abstimmung oder elektronische Abstimmungstools möglich, sofern diese der Datenschutzgrundverordnung und den weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der IT-Sicherheitstechnik entsprechen.

(5) Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung gelten per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans als anwesend im Sinne von § 64 Absatz 1 Satz 1 SGB IV. Die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen ist unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Bei nicht öffentlichen hybriden oder digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können (§ 64a Absatz 3 SGB IV).

(6) Die Unfallkasse hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Unfallkasse liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 64 Absatz 1 SGB IV bleibt unberührt (§ 64a Absatz 4 SGB IV).“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Beratung und Beschlussfassung gelten die § 63 Absatz 2 bis 5, §§ 64, 64a Absatz 1, 3 und 4 SGB IV nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung entsprechend; § 12a Absatz 1, 2, 4 bis 6 findet entsprechende Anwendung.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 64a Absatz 2 SGB IV und § 12a Absatz 3 Satz 5 gelten mit der Maßgabe, dass eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 66 Absatz 2 Satz 2 SGB IV).“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

4. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Absatz 1 Sätze 3 bis 6, Absätze 2 und 3“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 1 Sätze 3 bis 7, Absätze 2 und 3“ ersetzt.

5. § 22 Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

„(4a) Der Ausschuss kann schriftlich abstimmen. Wenn ein Mitglied des Rentenausschusses der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Absatz 3 SGB IV). Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der §§ 12, 12a Absatz 1, 2, 4 bis 6 entsprechend. § 12a Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 36a Absatz 4 SGB IV).“

6. § 23 Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) § 22 Absatz 4a findet entsprechende Anwendung.“

7. § 44 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

## Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2024

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Martin B i e w a l d

Der Vorsitzende des Vorstandes

Stephan P u s c h

## GENEHMIGUNG

Die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen am 5. Dezember 2024 beschlossene Zweiundzwanzigste Änderung der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 34 Absatz 1 SGB IV i.V.m. § 114 Absatz 2 SGB VII genehmigt.

Düsseldorf, den 9.12.2024

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Siegel

III B 1 – 2024-0017871

Im Auftrag

Fatima A j a m i

**Hinweis zur Anpassung  
der Abonnementpreise für den Bezug der  
Printfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Vom 12. Dezember 2024**

Der Preis des Jahresabonnements für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten wie folgt angehoben

- ab dem 1. Januar 2025 von 84,70 Euro auf 93,00 Euro.
- ab dem 1. Januar 2026 von 93,00 Euro auf 100,00 Euro

Der Preis des Halbjahresabonnements für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten ab dem 1. Juli 2025 von 50,00 Euro auf 55,00 Euro angehoben.

Die aktuellen Preise für die Abonnements sind den Bezugshinweisen auf der jeweils letzten Seite jeder Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen zu entnehmen.

Die Preise des Halbjahres- und Jahresabonnements für das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben davon unberührt.

– GV. NRW. 2024 S. 1182

**Einzelpreis dieser Nummer 12,40 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 50,– Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 93,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-5359